



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.

89

30

Neues  
**REGLEMENT,**

Betreffend die

**Verbesserung**

des

**JUSTITZ- Wesens**

In dem

**Herzogthum Magdeburg;**

und

**Fürstenthum Halberstadt.**

De Dato Berlin, den 2ten Martii 1739.

---

**B E R L I N,**

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Christian Albrecht Gabelt.





**W**ir **F**riedrich  
**W**ilhelm, von **G**ottes  
 Gnaden, König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh-  
 Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-  
 chatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,  
 Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch  
 in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu  
 Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-  
 Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck,  
 Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und  
 Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lau-  
 enburg, Bütow, Urlay und Breda, &c. &c. Ihn kund und fügen  
 hiemit Männiglich zu wissen: Nachdem Wir durch die Zeit Unserer  
 Regierung publicirte Verordnungen, insonderheit durch das allge-  
 meine Justitz-Reglement de Anno 1713., durch die Edicta vom 2. May  
 1736., vom 9. Decembr. 1737., vom 11. Januarii, 10. Febr. und 2.  
 Martii 1738. gnugsam zu erkennen gegeben, wie Unsere Landes-väter-  
 liche Sorgfalt mit dahin gerichtet sey, daß Recht und Gerechtigkeit  
 gehandhabet, und ein jeder Unserer treuen Unterthanen bey demjenigen,  
 was ihm der allmächtige Gott an zeitlichem Vermögen zufließen  
 lassen, auf das schleunigste, und ohne grosse Kosten, möge geschüzet und  
 erhalten werden, &c. Und aber bey der von Unserem Geheimten Etats-  
 Ministre, Samuel von Cocceji, in allen Unseren Provinzien vorge-  
 nommenen Untersuchung sich hervor gethan, daß eines theils gar nicht  
 darauf

darauf gehalten worden, anderen theils dieselbe zu Abhelfung der vielen Gebrechen nicht zureichend seyn &c.

So haben Wir nöthig gefunden (1.) das Amt derer Præsidenten, Rätthe, Secretarien, Advocaten &c. wie auch die Ordnung bey denen Gerichts-Tagen, besser und genauer zu reguliren, (2.) einen kürzeren Modum procedendi in Unseren Landen, und in specie in dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt einzuführen; insonderheit (3.) die excessive Sportuln derer Rätthe, Secretarien und Advocaten &c. auf einen billigen Fuß zu setzen.

Was nun

I.

Das Amt des Præsidenten, derer Rätthe, Secretarien, Advocaten &c.

betrifft, so werden dieselbe hiedurch ernstlich angewiesen, ihre Pflicht, womit sie Gott und Uns verwandt seyn, vor Augen zu haben, und zu bedencken, daß sie dazu bestellet seyn Unseren Unterthanen die Justitz zu administriren, und zu verhüten, daß dieselbe durch Verzögerung der Processen, und durch Vermehr- und Erhöhung der Sportuln nicht ruiniret, und ausser Stand gesetzt werden die publique Lasten abzutragen. Hiernächst müssen

§. 1. Præsidenten und Rätthe, in denen gewöhnlichen Tagen, um 8 Uhr auf der Regierung zusammen kommen; Wer eine Viertel Stunde nach der Dohm-Glocke sich nicht einfindet, noch sich durch ein Billet, daß er wegen Krankheit &c. nicht erscheinen kan, entschuldiget, soll 16. Gr. in die Armen-Büchse erlegen.

§. 2. Von 8 bis 9 Uhr müssen die den Tag vorher distribuirte Memorialien (vid. §. II.) vorgetragen, auch die publica proponiret, und darüber juxta majora ein Schluß gemachet werden.

§. 3. Präcise um 9. Uhr müssen die Advocaten herein gelassen und der Tage-Zettul verlesen, und was vor Partheyen vorhanden, notiret werden.

§. 4. Hierauf werden die Decreta von denen in der vorhergehenden Audientz beschenehen Vorträgen publiciret, nicht weniger die Sentenzen, welche auf dem Tage-Zettul angekündiget worden, publiciret.

§. 5. Worauf dann sofort zu dem constitutioniren (vid. §. 82.) geschritten wird. So bald die Advocaten mit dem mündlichen Vortrag fertig, gehen die Haupt-Berhöre vor sich; und muß der Bescheid entweder so fort darauf publiciret, oder die Acta einen Rath, um denselben zu verfertigen und in proxima daraus zu referiren, mit gegeben werden.

§. 6. Darauf werden die Decreta auf den in dieser Audientz beschenehen mündlichen Vortrag, in pleno, oder, wann keine Zeit übrig ist, des Nachmittages verfertiget. (vid. infra §. 88.)

§. 7. Wann auch noch einige Sachen, als Memorialien &c. zu propo-

59  
proponiren übrig seyn, müssen solche in dieser Audientz vorgetragen und erörtert, auch Re- und Correlationes abgelesen, die Haupt-Sententzien darauf verfertiget, anbey die von Hofe erforderete Berichte verlesen werden.

§. 8. Die Criminal-Sachen können des Donnerstages, in Halberstadt aber des Dienstages, um 8 Uhr, vor Anfang des Consistorii vorgetragen werden.

§. 9. Wann etwas von denen drey Regierungs-Tagen an Arbeit übrig geblieben, müssen die Rätthe sich noch einen Tag in der Woche versamen, und dahin sehen, daß noch alles, was von dieser Woche übrig ist, expediret werde.

§. 10. Im übrigen muß einem jeden sein freyes Votum gelassen, aber in votiren eine gute Ordnung beobachtet werden. Keiner soll dem anderen währenden votiren obloquiren, sondern, wann herum votiret worden, soll zwar dem Präsidenten und denen Rätthen frey stehen, nochmalts eine Erinnerung zu thun, da dann noch einmahl herum votiret werden kan; Es bleibet aber alsdann lediglich bey denen Majoribus, und stehet dem Präsidenten nicht frey, das geringste darunter zu ändern, oder wann er nicht einer Meinung ist, die Expedition zurück zu behalten. Jedoch ist einem jedem erlaubt sein schriftliches Votum ad Acta zu legen.

§. 11. Es muß auf alle Sachen, welche bey der Regierung einlauffen, von demjenigen, welcher zu deren Annehmung authorisiret ist, so fort das Präsentatum gesezet, und die präsentirte Sachen mit der Specification dem Präsidenten höchstens des andern Tages, bey 2. Rthlr. Straffe zugestellet werden, welcher gleich desselben, oder den folgenden Tag solche denen Rätthen, und insonderheit die Grenz- und Criminal Sachen dem Departements-Rath, (welchen der Präsident in dergleichen Sachen zu benennen hat,) zu schreiben, und die Specification nebst denen Memorialien zc. dem Pedellen zustellen muß, da dann dieser schuldig, noch denselben, oder wann es zu spät, des andern Morgens, bey 2. Rthlr. Straffe, Acta darzu aus der Registratur abzufordern und denen Rätthen, welchen sie zugeschrieben, zuzustellen, auch darüber ein richtiges Buch zu halten:

§. 12. Insonderheit muß der Präsident die einlauffende Rescripta unverzüglich dem Collegio publiciren, und solche unter keinem Prætext zurück halten, auch dahin sehen, daß das benöthigte in pleno, wann auch schon kein Memorial dabey übergeben worden, veranlasset werde.

§. 13. Alle vorgemeldete Sachen müssen von denen Rätthen nicht erst in der Audientz, sondern vorher im Hause gelesen, das Project der Resolution auf einen besonderen Zettul entworfen, solches in der folgenden ersten, oder höchstens zweyten Audientz, bey 2. Rthlr. Straffe, vorgetragen, das Decret juxta majora abgefasset, und auf das Rescript oder Memorial geschrieben, von denen gegenwärtigen Rätthen unterschrieben,

geschrieben, und noch desselben, oder höchstens des andern Tages, von dem Protonotario bey 2. Rthlr. Straffe expediret, das extensum von dem Decernenten revidiret, und solches alsdann von denen Causelisten bey gleicher Straffe binnen 24. Stunden expediret, und durch die Pedellen insinuiret werden. (vid. infra §. 32. 33. 34. 41. und 42.)

§. 14. Es muß also der Praesident nicht weiter vor sich in privatis aedibus auf Rescripta oder Memorialien verordnen, viel weniger auf dergleichen Schrifften vota Collegii schreiben lassen.

§. 15. Die erforderete Berichte müssen binnen 8. Tagen, oder wann die Sache eine Nachsehung vieler Acten betrifft, binnen 14. Tagen, bey 5. Rthlr. Straffe aufgesetzt, im Collegio vorgelesen, und denselben oder des andern Tages mundiret werden.

§. 16. Ferner muß der Praesident die Acta, wann sie zum Spruch instruiret, gleich den anderen Tag, (allermassen die Secretarii binnen dieser Zeit solche bey 5. Rthlr. Straffe vorzulegen schuldig seyn, vid. infr. §. 35.) distribuiren, und einen Re- und Correferenten darinnen bestellen: Es müssen auch die Rätthe, binnen der ihnen gesetzten Zeit von 14. Tagen, oder wann es sehr wichtige Sachen seyn, höchstens binnen 4. bis 5. Wochen, die Relationes fertig machen, und dem Praesidenten, um solche in die Tabelle einzutragen, praesentiren, oder vor jeden Tag 1. Rthlr. erlegen.

§. 17. Es sollen auch der Praesident und Rätthe auf die Unter-Gerichte fleißig Achtung geben, daß die Justiz daselbst kurz und ohne grosse Kosten administret werde, zu welchem Ende die Rätthe bey denen einlauffenden Actis primae instantiae mit hierauf reflectiren, die Mängel dem Unter-Richter anzeigen, und denselben, dem Befinden nach, jederzeit bestraffen müssen. Dahero dann auch alle Membra Collegii, wann sie in eine Stadt oder anderes Unter-Gerichte kommen, bezugt seyn sollen, ohne ein besonderes Commissoriale die Gerichts-Tage zu besuchen, die Klagen, welche Super protracta vel denegata justitia, oder wegen übermäßiger Sportula geführt werden, anzunehmen, Acta abzufordern, und nach zusehen, und hiernächst der Regierung zu ferneren Verordnung Bericht davon zu erstatten.

§. 18. Es müssen die Rätthe, wann die Advocaten etwas contra Acta, jura, & formalia processus vortragen oder schreiben, in specie aber, wann sie über die verstattete Dilationes noch eine mehrere Frist suchen, diese jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr., oder wann sie es nicht im Vermögen haben, mit Gefängniß-Straffe belegen. Wann der Decernente solches unterlässet, soll er selber ex propriis die Straffe bezahlen. Wie dann auch der Secretarius, welcher dergleichen ungebührliche Dilationes expediret, und es nicht vorher erinnert, mit gleicher Straffe belegt werden soll.

§. 19. Gleichwie schon in Unseren allgemeinen Justiz-Reglement, unter nachdrücklicher Bestrafung geordnet ist, daß kein Richter, unter was vor Nahmen und Praetext es sey, von einer Parthey welche

B

Pro-

10.  
Processe bey der Regierung hat Geschenke nehmen soll, die gesunde Vernunft auch lehret, daß dergleichen Corruption keinem ehrlichen Manne, vielweniger einem in Eyd und Pflichten stehendem Rath anstehe; Als wollen Wir nicht allein sothanes Verboth hier wiederholen, sondern auch denjenigen, welcher dem ohngeachtet einiges Geschenk annimt, als infam cassiret wissen. Gestalten dann auch überdem zu fernerer Bestrafung am Leibe an Uns berichtet werden soll. Die Parthey aber, welche den Richter corrupiret, soll gleichfalls mit 1000. Rthlr. Straffe belegen, und der Advocat, Procurator, oder Proxenetä zur Karren gebracht, auch derjenige, so dergleichen denunziret, quartam von der Geld. Straffe, mit Verschweigung seines Namens, zu genießen haben. Wann ein fiscalischer Bedienter davon einige Nachricht hat, und nicht unter der Hand darnach inquiriret, soll derselbe gleichfalls cassiret werden.

§. 20. Es ist ein Land-Gravamen daraus gemachet worden, daß die viele Commissiones, und excessive Diäten, Unsere armen Unterthanen, welche mit Processen beladen seyn, bis auf den Grund ruiniren. Es hat sich auch solches in der That also gefunden, dahero Wir dann wegen der Commissionen eine besondere Verfassung zu machen, Uns gemüßiget sehen.

§. 21. Wir wollen also alle die Edicta und Verordnungen wegen der Commissionen hiedurch wiederholet haben, und befehlen Unserer Regierung nachmahlen, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß sie keine Commissiones in Rechtshängigen Sachen, ausser denen in vorgedachten Edictis specificè benannten Fällen, veranlassen, vielmehr die Parthey und den Advocaten welche wieder den Inhalt vorgemeldeten Edicten dergleichen Commission bitten, jeden in 10. Rthlr. Straffe condemniren soll; wie Wir dann auch alle Commissiones, welche wieder sothane Edicta bißhero ertheilet worden, hiedurch aufgehoben wissen wollen. Wann aber die Partheyen immediate bey Uns um eine Commission anhalten, und solche erhalten, bleibt es lediglich bey Unserem Edict vom 16. Februarii 1738.

§. 22. Es müssen künfftig in geringeren Sachen, wo es auf keine sonderliche Jurisprudenz ankommet, als Abhörung der Zeugen, Ocular-Inspection &c. nicht leicht die Rätthe aus dem Collegio genommen, sondern dieselbe denen benachbahrten Bürger-Weistern, Syndicis, Stadt-Schreibern, oder anderen Justitiariis, aufgetragen werden. Allermassen die Advocati, welche bloß ad captandam benevolentiam denen Rätthen dergleichen kostbare Commissiones zuschanzen, und nicht ausdrücklich Befehl von ihren Clienten dazu haben, die Kosten ex propriis bezahlen sollen.

§. 23. Keiner Parthey soll erlaubt seyn, mehr als einen Commissarium vorzuschlagen, weil die Menge der Commissarien die Sache nur aufzuhalten pfeget; Es wäre dann, daß es eine Oeconomische Sache beträffe, in welchem Fall ein Oeconomic-Verständiger zugleich



zugleich mit ausgebeten werden kan; Er muß aber sein Votum bloß so viel die Oeconomie betrifft, abstaten.

§. 24. Wann in dem zum zweyten mahl angefetztem Termin, einer von denen Commissarien nicht erscheinet, soll dennoch die Untersuchung vorgenommen werden, mithin alle Commissiones in solchem Fall die Clausulam samt und sonders, ipso Jure, in sich haben.

§. 25. Damit aber nicht in dem arbitrio der Partheyen und Commissarien stehe, die Commissiones zu verschleppen, Termine an- und abzuschreiben zc. So soll das Directorium in Commissions-Sachen bey der Regierung bleiben, und daselbst, wie in allen Sachen, der Process instruiret, Termine angefetzt, Dilationes &c. gesucht und expediret werden.

§. 26. Die Commissarii müssen die Commissiones selbst, und ohne adhibirung eines Commissions-Secretarii, expediren, auch dieselbe, so viel möglich, in loco Regimiois vornehmen. Wann aber in re praesente die Commission vorgenommen werden muß, soll dieselbe, wann sonst kein periculum in mora ist, bis in die Ferien hinaus gesezet werden.

§. 27. Wann die Commission geendiget, müssen Commissarii, jeder binnen 14. Tagen, oder höchstens binnen 4. Wochen, bey Verlust der Commissions-Gebühren, (welche dem Fisco anheim fallen sollen) ihr Votum ad Acta geben, und hiernächst binnen 14. Tagen ihren Bericht, entweder conjunctim, oder wann sie sich nicht vereinigen können, separatim abstaten, und jederzeit ihr Gutachten bepfügen.

§. 28. Wann Commissarii, welche zu Abhörung der Zeugen und zu Berfertigung einer Taxe ernant worden, nicht legaliter verfahren, und dabero das Zeugen-Verhör, oder die Taxe repetiret werden muß, solches auch per Sententiam nöthig erkandt wird, sollen die vorige Commissarii die Kosten bezahlen, und muß Fiscus denen Partheyen assistiren, und sollen dieserwegen keine Sportula von ihnen, sondern von denen Commissariis gefordert werden.

§. 29. Die Commissarii können unter dem pretext nicht bezahlter Commissions-Gebühren weder Acta noch Relationes an sich behalten, sondern müssen beyde ex officio einschicken.

§. 30. Es sollen Commissarii, welche aus der Regierung genommen werden, ausser der Stadt nebst freyer Fuhr und Beförderung, (für welche letztere nur 1. Rthlr. des Tages vor die Person passiret werden soll) nicht mehr als 2. Rthlr. des Tages, und in der Stadt in allen nur 1. Rthlr. haben. Wann ihnen ein mehrers sive per directum sive per indirectum offeriret wird, und sie es nehmen, sollen sie quadruplum davon dem Fisco erstatten; Und ist der Commissariorum Arbeit, als Berichte, Expeditio des Zeugen-Rotuli und sonst, unter denen Diäten mit begriffen.

§. 31. Die Secretarii und Canselisten, auch übrige Bedienten, müssen

59  
müssen um 8. Uhr in der Regierungs-Cansley gegenwärtig seyn, oder 8. Gr. Strafe, (welche denen fiscalischen Bedienten, die solches denunciren, zufallen sollen) erlegen, damit die Rätthe nicht auf die Acten, wann sie deren benöthiget, warten dörffen.

§. 32. Wann ihnen Decreta zur Expedition zugesand werden, müssen sie bey 2. Rthlr. fiscalischer Straffe dieselbe gleich denselben, oder den andern Tag, expediren, und das extensum dem Decernenten zur Revision schicken. (vid. §. 13.)

§. 33. Die Canselisten müssen bey gleicher Straffe das expeditum den Tag, da es ihnen zugestellet wird, oder höchstens des andern Tages, mundiren, und dem Bothen-Meister oder Pedellen einlieffern, auf daß derselben das Mundum dem Präsidenten zur Unterschrift und Siegelung vorlegen könne. (vid. §. 11.)

Damit man aber wissen könne, ob diesem allen gehörig nachgelebet worden, so müssen die Secretarii und Canselisten, bey 2. Rthlr. Straffe, die Zeit, wann sie die Verordnung erhalten und wieder weggeschickt, jedesmahl auf das Concept notiren.

§. 34. So bald aber etwas gesiegelt, muß der Pedell, Diener, oder Bothe, bey Straffe der Karren, solches dem Mandatario, oder wann noch kein Mandatarius bestellet ist, der Parthey ohnerwartet der Auslösung, ad domum insinuiren, (dahero dann alle Sollicitatur-Gebühren derer Advocaten und Procuratoren wegfallen,) wann aber der Mandatarius die Gebühren nicht so fort bezahlet, muß die Execution erkandt werden, der Advocat aber die Executions-Kosten, ex propriis, bezahlen. (vid. §. 69. seq.) Es stehet aber denen Canselien frey, mit denen Advocaten sich zu vergleichen, daß sie am Ende jedes Monats, mit dem Bothen-Meister Abrechnung halten mögen.

Gleichwie aber solches auf diejenige, welche extra Provinciam wohnen, und keinen Mandatarium bestellet haben, nicht applicable ist, also müssen dieselbe vor die Ablösung und Insinuation selber sorgen.

§. 35. Die Secretarii müssen bey 5. Rthlr. Straffe, keine geschlossene oder inrotulirte Acta über 24. Stunden bey sich behalten, sondern dieselbe so fort dem Präsidenten zur Distribution oder Verschickung vorlegen, und die letztere ohnerzüglich auf die Post befördern. (vid. §. 15.)

§. 36. Wann Acta verschicket werden sollen, muß der Protonotarius oder Secretarius, so bald Acta auf die Post gegeben worden, bey der Theile Advocaten schriftlich anzeigen, was die Partheyen vor ein ohngefährliches quantum, binnen 4 Wochen zu Befriedigung der Post einsenden müssen; Wann binnen solcher Zeit die Partheyen die Gelder nicht einsenden, soll dem Land-Neuter Ordre gegeben werden, sothane Gebühren von denen Partheyen abzufordern, weil die Post-Comptoirs nicht auf die Auslösung warten können.

§. 37. Wann ein Armer die Verschickung der Acten verlangt, so müssen die Gebühren ex Cassa pauperum genommen, und zu dem Be.

Behuf aus allen Creysen eine gemeine Armen-Casse gemachet, und dergleichen Armen-Gelder darein geleyet werden. Es sollen aber nicht mehr als 8 Groschen von jeder Verschickung zum Behuf der Armen genommen werden.

§. 38. Damit aber auch die Secretarii keine Gelegenheit haben können ein mehreres als ihnen in der neuen Sportul-Ordnung verschrieben ist von denen Partheyen zu nehmen, so müssen sie bey der Inrotulation alles, was sie von beyden Partheyen empfangen, es mag Nahmen haben, wie es wolle, in specie aber die Taxations-Inventarien-Commissions-Obsignations-Resignations- und Expeditions-Gebühren, it. was vor Abhörnung der Zeugen, Verfertigung der Rotulorum &c. gegeben worden, an Eyndes statt specificiren, und sothane Specification ad Acta legen; da dann der Urtheils-Kasser, wann der Secretarius ein mehreres als ihm nach der Sportul-Ordnung verschrieben ist, genommen hat, denselben sothaner Gebühren vor verlußtig erklären, und solche dem Fisco, nebst dem duplo, zusprechen soll.

§. 39. Wann eine auswärtige Sentenz publiciret worden, lieget dem Secretario ob, eine richtige Rechnung, so wohl von denen Post- als anderen Gebühren, welche sie nach der bey der Inrotulation ad Acta gelegten Specification theils erhalten, theils noch zu prä tendiren haben, binnen 8 Tagen, bey 50 Nthlr. Straffe, ad Acta zu legen und zu bestien.

§. 40. Es soll kein Rath oder Cansley-Bedienter bey 10 Nthlr. Straffe sich unterstehen, eine Schrift, worinnen der Schluss oder die Beylagen mangeln, zu prä lentiren, oder eine schon prä sentirte Schrift zurück zu geben.

§. 41. Die Pedellen müssen bey Straffe der Karre nicht das geringste über die gesetzte Gebühren, wann ihnen auch schon die Partheyen ultro etwas offeriren, nehmen, alles was ihnen befohlen wird, selber, und nicht durch andere, verrichten, die Geheimnisse des Collegii, und was darinnen gesprochen wird, Niemanden offenbahren, insonderheit aber die von dem Präsidenten distribuirte Memorialien gehörig besorgen, auch die Acten selber auf die Post bringen.

§. 42. Wann auch zwey Pedellen, oder ein Adjunctus, sich bey der Regierung finden solten, muß der zweyte bey gleicher Straffe, die gesetzte Gebühren, welche dem andern bezahlet worden, nicht noch einmah, und also doppelt, fodern oder nehmen. Die Cansley-Diener müssen alles vorhergehende gleichfalls beobachten, zu rechter Zeit auf der Regierung sich einfinden, auf Feuer und Licht Achtung geben, die Partheyen, so zu Verhörs- oder Publications-Terminen sich angeben, anmelden, die Berechnung der Cansley-Gebühren bey der Magdeburgischen Regierung führen, und monatlich einen Extract zur Execution übergeben.

§. 42. Der Registrator muß jederzeit auf dem ersten Blatt der Acten anmercken, wo die Vollmacht beyder Theile zu finden, anbey des Mandatarii und Substituti Nahmen dabey notiren, damit allenfalls,

E

falls,

89  
falls, und wann der Advocat keinen Substitutum bestellet hat, die 5. Rthlr. Straffe von ihm beygetrieben werden können. (vid. §. 47.)

§. 44. Weil von denen Advocatis das meiste zu Beschleunigung der Justiz beygetragen werden muß, so wollen Wir auch auf dieselbe ein besonderes Augenmerk haben, und denenjenigen, welche sich durch ihren Fleiß und Ehrlichkeit bishero distinguiret, bey allen vorkommenden Gelegenheiten, Unsere Gnade angedeyen lassen; Dahingegen Wir diejenigen, welche sich bloß auf die Chicanen legen, irrelevante Exceptiones dilatorias oder incident-puncte formiren, die Schrifften mit unnöthigen recoctis und weitsläufigen allegatis, auch sonst zur Sache nicht dienenden Umständen anfüllen, unnöthige und bloß zum Verschlep der Sachen dienende Remedia einwenden, oder sonst offenbar ungerechte Sachen defendiren u. als Störhrer des gemeinen Friedens ansehen, und denselben die schwere Hand Unserer Ungnade zu erkennen geben werden.

§. 45. Wann ein Advocat ein Memorial unterschreibet, so soll derselbe pro Mandatario ad totam causam gehalten werden; Wann aber die Sache zum Verhör komt, muß er sich durch production eines ordentlichen Mandati in Termino bey 5 Rthlr. Straffe legitimiren.

§. 46. Dahero muß kein Advocatus, wann ein anderer ein Memorial unterschrieben, sich unterstehen ein zweytes Memorial ohne des ersten Vorwissen und Consens wissentlich zu unterschreiben, oder gewärtigen, daß er jedesmahl mit 2. Rthlr. bestraffet werden solle.

§. 47. Ein jeder Advocat soll bey 5 Rthlr. Straffe einen Substitutum in dem Mandato benennen, welcher seinen Consens, durch seine Unterschrift attestiren muß, und dieser Substitutus kan, bey dem mündlichen Vortrage, wie unten §. 92. und 101. versehen, an des Advocati Stelle die Nothdurfft beobachten, und nach dessen Absterben den Proceß absque novo Mandato fortsetzen; Es stehet aber denen Partheyen frey, diesen Substitutum nach Gefallen zu ändern, wann sie nur zu gleicher Zeit einen andern benennen.

§. 48. Kein Advocat soll seinem Mandato, ohne wichtige Ursachen und vorbergehende richterliche Erkantnuß, wieder des Clienten Willen, zu renunciiren befugt seyn; massen der Renunciacion ohngeachtet, der vorige Advocat so lange pro Mandatario gehalten, und daßjenige, was ihm insinuiret wird, bis zum Richterlichen Ausspruch anzunehmen und auszulösen schuldig seyn soll. Es muß aber der Client, wann die Renunciacion vor gültig erkannt wird, binnen acht Tagen, wann die Parthey an dem Orte des Judicii gegenwärtig, (wann sie auf dem Lande wohnet, binnen 14. Tagen, und wann sie auswärtig, binnen 6. Wochen) einen anderen Mandatarium bey 5 Rthlr. Straffe bestellen; Unter dessen aber lieget dem Substituto des vorigen Advocaten ob den Proceß nach wie vor zu besorgen.

§. 49. Wie dann auch im Gegentheil denen Partheyen nicht erlaubt ist, ihr Mandatum zu revociren, es wäre dann daß sie zugleich einen

einen neuen Mandatarium bestelleten, bis solches geschehen, muß der vorige Mandatarius den Proceß fortsetzen, und die Gebühren entrichten, wozu ihm aber sofort per executionem wieder ohnentgeltlich verholffen werden soll.

§. 50. Der abgehende Advocatus kan unter dem prætext der ihm restirenden Gebühren, jure retentionis, die Acta nicht an sich behalten, sondern muß solche unverzüglich heraus geben, damit der Proceß dadurch nicht aufgehalten werde, und kan er alsdamm seine Gebühren separata actione einklagen, wozu ihm ohne die geringste Kosten, als welche allenfalls der Succumbens allein bezahlen muß, geholffen werden soll.

§. 51. Es müssen die Advocati die Klage-Libellos mit besonderer Behutsamkeit verfertigen, das Factum kurz und ohne alle Umschweiffe vorstellen, keine unnöthige und zur Sache nicht dienende Umstände einfließen, sondern ex præmissis ein richtiges und legales petium formiren, oder gewärtigen, daß solche zurück gegeben, und der Concipient mit 2. bis 5. Rthlr. bestraffet werden solle.

§. 52. Wann auf das Klage-Libell Terminus eventualis zum Verhör angesetzt worden, muß von dem Gegenheiliger Advocato keine schriftliche Vorstellung dagegen gethan, noch dieser Terminus durch schriftliche Exceptiones wendig gemacht, sondern dergleichen Vorstellungen zurück gegeben, und der Advocatus angewiesen werden die Nothdurfft ratione Formalium bey dem Constitutioniren, und ratione materialium in Termino, vorzustellen, wobey jederzeit der Advocatus mit 2. bis 5. Rthlr. ex propriis bestraffet werden muß. (vid. §. 107.)

§. 53. Bey denen Verhören müssen sich die Advocaten eines kurzen und deutlichen Vortrages besleißigen, und zu dem Ende des Tages vorher sich auf den Vortrag præpariren, und eine solide Disposition verfertigen, alle weitläufftige Expressiones vermeiden, und was in einem Satz angeführet worden, in dem andern nicht recoquiren.

§. 54. Sie müssen auch keine unnöthige Exceptiones dilatorias, welche keinen sonderlichen Effect mit sich führen, opponiren, und allezeit bey 2 bis 5 Rthlr. Straffe ihre Exceptiones peremptorias mit cumuliren. Wann dieses nicht geschiehet, muß das Collegium darauf interloquiren, andere Tagesfahrt ansehen, und zugleich auf die Straffe und expensas termini erkennen.

§. 55. Wann aber Exceptiones litis ingressum impediendes, oder litis finita opponiret werden, soll zwar darauf erkandt; Wann aber das erste Urtheil, worinn der Beklagte mit diesen Exceptionen abgewiesen worden, in der zweyten Instanz confirmiret wird, soll kein weiteres Remedium dagegen verstattet werden, jedoch denen Parthejen stehen in der Haupt-Sache dieselbe mit denen anderen exceptionibus peremptoriis annoch anzuführen.

§. 56. Die häufige und unnöthige incident puncte seyn eine von denen grössersten Ursachen der Verzögerung der Justiz; Dahero desto

49  
desto mehr nöthig ist, diesem Urtheil einen starcken Kiegel vorzuschieben.

Wir ordnen und wollen daher, daß, wann in der zweyten Instantz die erste Urtheil, die über einen incident punct ausgesprochen worden, confirmiret und die Parthey in die Kosten condemniret wird, der Advocat jederzeit 5 Rthlr. Straffe erlegen, und kein weiteres Remedium verstatet werden solle.

§. 57. Die viele Dilaciones halten auch den Procels sehr auf, daher die Advocaten hiedurch verwarnet werden behutsam damit zu verfahren, auch solche nicht anders als sie in Unserem Edict vom 11. Jan. 1738. vorgeschrieben seyn, zu suchen. (vid. §. 18.)

§. 58. Im übrigen muß der Advocat sich nicht bloß auf seine Instruction verlassen, sondern das Factum selbst genau examiniren; Wann einige Dubia dabey vorkommen, dießwegen zuerst Information einholen, und überall dasjenige, was in dem Edict vom 11. Jan. 1738. versehen ist, beobachten.

§. 59. Es sollen die Advocaten bey 2. Rthlr. Straffe keine weitere Memorialien zu Versuchung der Güte übergeben, oder davon etwas von denen Partheyen nehmen, sondern sie, oder die Partheyen selbst, müssen sich dießwegen bey denen Friedens-Commissariis melden, welche nach Anleitung der Edicten, ohne Uebergebung eines besonderen Memorials, die Partheyen ohnentgeltlich vorladen werden.

§. 60. Es muß aber der Haupt-Process, so wenig als die ange-setzte Verhöre, durch die Versuchung der Güte sistiret werden, sondern beyde ihren Lauff, wann auch schon die Advocati in die fernere Versuchung der Güte consentiren, behalten, weil die Erfahrung gezeiget, daß die Advocaten unter diesem pretext viele Monathe, ja ganze Jahre, die Haupt-Sache liegen lassen.

§. 61. Es muß sich auch kein Advocat unterstehen, eine Commission in Sachen, welche sich nach denen Edictis zur Commission nicht qualificiren, zu suchen, (vid. §. 21.) und wann auch eine Commission, nach Qualität der Sache nöthig, muß solche bey dem Constitutioniren gesucht werden. (vid. §. 25.)

§. 62. Die Advocaten müssen bey 2. bis 5. Rthlr. Straffe keine Execution bitten, wann nicht alles zuerst zum Liquido gebracht worden; Daher sie auch schuldig in ihrem Petito das Quantum des Capitals, Zinsen und Kosten specificc anzugeben. (vid. §. 151.)

§. 63. Wann einige Punkte liquid, einige illiquid seyn, muß die Execution bloß auf das Liquidum gesucht werden.

§. 64. Welcher Advocat das Liquidum läugnet, und dadurch freventlich die Execution aufzuhalten sucht, soll jederzeit mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegt werden.

§. 65. Die Advocaten müssen die obhandene alte Concurs und zwischen Obrißkeiten und Untertanen schwebende Prozesse in diesem Jahre, und zwar unentgeltlich, nach Anleitung des §. 126. abthun, oder gewär-

95

gewärtigen, daß dieselbe, in specie aber die *Contradictores*, alle vorhin gehobene enorme Gebühren wieder heraus geben sollen.

§. 66. Wann jemand von der in *judicio* gegenwärtigen Parthey ad *Protocollum* zum *Mandatario* bestellet wird, muß jederzeit die *Claufula Substitutionis* beygefüget, der *Substitutus* benant, und das *Mandatum* zugleich auf die *Hæredes*, bey 5. *Rthlr.* Straffe, gerichtet werden.

§. 67. Wann ein *Advocat* in eine Straffe condemniret wird, muß er bey Straffe der *Cassation* sich weder *directe* noch *per indirectum* von seiner Parthey *indemnificiren* lassen.

§. 68. Die *Advocaten* müssen die *Processse*, welche nicht durch ein *Verhör* abgethan werden können, binnen 6. *Monath* und wann die Sache sehr wichtig, höchstens in einem *Jahre*, in jeder *Instanz* abthun; Damit Wir aber sichere Nachricht hierüber erhalten mögen, so sollen die *Advocaten* alle *Jahr*, den 1. *Januarii*, auf ihren geleisteten *Advocaten-End* eine *Specification* aller *Processse*, worin sie bedienet seyn, nach dem *lib. No. 1.* hieby gehendem *Schemate* bey Unserer *Regierung* über-  
No. 1.  
geben, welche solche genau *examiniren*, nachhero aber mit ihren *Monitis* an Unser *Hoflager* einschicken soll.

§. 69. Die *Advocaten* müssen vor die *Tanzelen-Gebühren* des ganzen *Processus* stehen, so bald sie das erste *Memorial* unterschrieben, oder ein *Mandatum ad acta* gebracht haben, daher auch denenselben alles ohne *Sollicitation* durch den *Pedellen* *insinuiret* werden muß. (vid. §. 34.)

Und weil solchergestalt alle schriftliche *Verordnungen* denen *Advocaten* so fort *insinuiret* werden; so müssen dieselbigen, wann von denen *Partheyen* einige *Intormation* eingeholet zu werden nöthig, diesen so fort *Nachricht* davon ertheilen, und soll daher unter dem *prætext*, daß die *Advocaten* noch keine *Instruction* erhalten, nicht leicht eine *Dilation* verstatet werden; Es muß aber der *Advocatus* jederzeit bey *Suchung* dergleichen *Dilationen* an *Eydes* statt *declairiren*, daß er der *Parthey* bey *Zeiten* *Nachricht* von der *Verordnung* gegeben, und die *Intormation* zu *beschleunigen* gebethen habe.

§. 70. Damit aber die *Advocaten* wegen *Wiedererhaltung* dieser *Gebühren* auch ihre *Sicherheit* haben mögen, so stehet ihnen frey vor den *Libellum* und das erste *Verhör* die gesetzte *Gebühren* von der *Parthey* so fort zu nehmen. Wann auch die Sache zum *Verhör* kömmt, und mündlich vorgetragen, oder *loco oralis* verwiesen wird, können sie gleichfalls die gesetzte *Gebühren* à 2 *Rthlr.* (welche aber in dem letzterem *Fall*, inclusive der beyden *Sätze* zu verstehen,) *fordern*. Wann aber in *Con- & Reconventionen*, oder *Deductionen* Sachen gehandelt, oder bey der *Iustificacione Remediorum* es auf viele und wichtige *Gravamina* ankömmt, und dergleichen *Sachen* zum schriftlichen *Verfahren* verwiesen werden, soll denen *Advocaten*, welche kein *fixum Salarium* haben, frey stehen, 10. bis 20. *Rthlr.* *Vorschuß* weise von ihren *Clienten* entweder auf einmah, oder nach und nach, zu nehmen, wo-  
D vor

22  
vor sie die Abhörung der Zeugen, Verfertigung des Rotuli, und dessen Ablösung, besorgen, und die Sache bis zur definitiva ausmachen müssen. Welcher Advocat ein mehreres an Vorschuss, als gesetzet ist, annimmt, soll den ganzen Vorschuss der Parthey erstatten, und eben so viel dem Fisco Straffe erlegen. Wann jemand eine Parthey, ohne dergleichen Vorschuss, oder wenigstens ohne bürgliche Caution, annimmt, so kan er unter dem prætext, daß er keine Gelder zur Ablösung in Händen habe, die Sache nicht liegen lassen, noch der Bezahlung der Cantzeley-Gebühren sich entbrechen.

§. 71. Gleichwie aber diese Ablösung (worunter die Verschickungs- und Urtheils-Gebühren keinesweges mit begriffen werden vid. §. 36.) denen Advocaten bloß bis zum Haupt-Spruch obliegt, also muß die Parthey, wann sie Remedia ergreifen will, dem Advocaten anderweitigen Vorschuss oder Sicherheit verschaffen, auch dazu intra terminum justificationis Anstalt machen, oder gewärtigen, daß wann in terminum justificationis der Advocat aus Mangel der Gebühren nicht vorträgt, oder keine Schrift übergiebt, gegen die Parthey in contumaciam verfahren werden solle.

Es muß aber der Advocat in libello gravaminum anzeigen, daß er keinen weiteren Vorschuss habe, und also nicht ferner dienen könne; Er muß auch das darauf ertheilte Decret auslösen, und dem Clienten insinuiren lassen. Wann er dieses unterlässet, oder dennoch die Gravamina justificiret, soll er bis zum Ende des Processus pro Mandatario gehalten werden, und die Kosten vorschiesßen. Im Fall aber ein Advocat, nachdem er die Sache in denen vorigen Instanzien verlohren, ex capite nullitatis eine Sentenz anfechten würde, muß derjenige, welcher solches defendiret, ohne weitem Vorschuss die Sache ausführen.

§. 72. Damit Wir auch wissen und erfahren mögen, ob die Advocaten über die von Uns gesetzte Gebühren etwas von denen Partheyen gefordert oder genommen haben, so müssen dieselbe bey der Inrotulation der Acten, wann in der Haupt-Sache definitivè erkandt wird, (und nicht eher) eine ganze Specification ihres deserviti, auch was sie darauf empfangen, an Eydes statt ad acta geben, und von denen künftigen Referenten die Moderation nach denen Edictis, oder, daß nach Anleitung des Edicts vom 11. Januarii a. c. sie derselben vorverlustrig erkläret werden, gewärtigen; Es können sich auch die Advocati und Syndici derer Städte und Stifter (dann deren Procuratores haben nichts mehr mit der Justiz zu thun) nicht entbrechen, wann sie ausser dem fixo Salario noch etwas zu fordern vermeinen, solches specificce ad acta zu geben, und darüber von dem künftigen Urtheils-Fassser erkennen zu lassen.

§. 73. Die Procuratores, welche keine licentiam proponendi erhalten, müssen sich aller Gerichtlichen Handlungen, in specie aber bey Commissionen, enthalten, und können dieselbe zwar die Correspondenz führen, sie müssen aber die Direction derer Processu lediglich den



nen Advocaten überlassen, oder gewärtigen, daß wann durch ihr Versehen und wieder diese Ordnung denen Partheyen ein Präjudiz zugezogen wird, sie in die Karre gebracht werden sollen.

§. 74. Die Füscher, welche den Praxia und die Jura nicht verstehen, müssen sich bey Straffe der Karren nicht unterstehen Schrifften vorinnen es auf die Jura, oder Direction des Procesles, ankömmt, und in specie libellos Actionum vel Gravaminum, zu verfertigen.

§. 75. Die Advocati, welche dergleichen Mißgebürten unterschreiben, sollen jederzeit mit 5. bis 10. Rthlr. Straffe beleyet werden.

§. 76. Es müssen auch in genere die recipirte Advocaten, welche etwas so von denen Unter-Gerichts-Advocaten concipiret und eingeschickt worden, unterschrieben, davor stehen, daß nichts wieder die klare Ordnung und offenbare Jura gesucht werde, auch vor die Schrift nichts als die gesetzte Revisions-Gebühren nehmen; Wann aber ratione facti etwas wieder die Wahrheit angeführet wird, welches die Ober-Gerichts-Advocaten nicht wissen können, und worüber keine Acta bey der Regierung vorhanden seyn, alsdann sollen bloß die Conciptenten mit 2. bis 5. Rthlr. bestraffet werden.

§. 77. Damit aber die Rätthe wissen mögen, in welchen Fällen die Advocati straffällig seyn, so müssen sie nicht allein einen Extract aus allen Edicten und Process-Ordnungen, von dem Amt der Advocaten, zu ihrer Nachricht verfertigen, sondern sich auch einen kurzen Begriff von denen Concur. Wechsel. Injurien. Criminal-Processen, it. wie in Summariissimo verfahren werden müsse, machen, und solche bey denen Verhören und bey dem Decretiren stets vor Augen haben, auch bey der künftigen Visitation Unserem dazu deputirten Etats-Ministre vorzeigen.

§. 78. Die Fiscalische Bedienten müssen in specie Achtung geben daß diese Ordnung wohl beobachtet werde, zu welchem Ende jederzeit einer von ihnen bey denen Verhören, und Publication der Sententzien, bey 1. Rthlr. Straffe gegenwärtig seyn muß.

§. 79. Hauptfächlich müssen die Fiscalæ das Straff-Buch alle Woche nachsehen, und bey Vermeidung der Cassation die Veytreibung der Straffen besorgen, und dieserwegen vigiliren.

§. 80. Wann ein Fiscalischer Bedienter ad poenam concludiret, muß er diejenige Straffe, welche in denen Rechten und Edictis fest gesetzt, anführen, und solche zu dictiren bitten, oder jedesmahl 1. Rthlr. Straffe erlegen.

§. 81. Was

II.

Den Modum procedendi in Unseren Regierungen

betrifft; So ordnen und wollen Wir, daß die Eingang dieser Constitution angeführte Reglements, und alle übrige Edicta, in so weit sie durch die nachfolgende Constitutiones und durch diese neue Einrichtung

09  
tung nicht geändert worden, hiemit nochmahls zum Fundament gesetzt werden sollen, gestalten Wir deren genaue Beobachtung Unseren Regierungen hiemit nochmahls anbefehlen.

§. 82. Hiernächst hat die Erfahrung gezeigt, daß die Acta bey Unseren Regierungen (a) mit unzähligen Memorialien überhäuffet werden, welche (b) die Partheyen öfters von Leuten, so die Rechte und Praxis nicht verstehen, noch die Acta gelesen, und dahero die Petita mehrentheils contra jura & acta einrichten, verfertigen, und nachhero von geringen und elenden Advocaten unterschreiben lassen, auch solches (c) diesem oder jenem Rath zustecken, welcher (d) öfters ohne gnugsame Überlegung oder aus Absichten darauf decretiret, da dann (e) nicht anders seyn kan, als daß dieses Decret auf des Gegentheils Vorstellung wieder aufgehoben, und solchergestalt (f) Decreta contra Decreta ertheilet werden müssen, zugschweigen daß (g) die Verfertigung, Präsentirung, Expedition und Insinuation eines jeden Memorialis viele Zeit und Kosten erfordert, und daß (h) durch die unendliche Menge sothaner kostbaren Memorialien die Processle verewiget, und die Unterthanen durch die unerschwingliche Kosten ruiniret werden, insonderheit da (i) einige Gewinnzüchtige Advocaten durch diesen Kunstgriff alle Verhöre wendig zu machen, und durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauf der Justitiz zu hemmen, und das Ende der Processle zu hindern, suchen.

§. 83. Diesem Unfug nun abzuhelffen, ordnen und wollen Wir, daß hinkünftig kein schriftliches Memorial, welches zur Instruction des Processus gehöret, weiter übergeben, sondern die Advocati ihre Nothdurfft in Gegenwart derer Rätthe und übrigen Advocaten mündlich vortragen, und solchergestalt cum caulæ cognitione decretiret werden solle.

§. 84. Weil aber solches nicht geschehen kan, bis beyde Theile ihre Mandatarios ad acta bestellet haben, so verstehet sich von selbst, daß, ehe und bevor diese bestellet, alles schriftlich gesucht und dahero der Libellus actionis, und wann der Gegentheil nicht erscheinet, oder das Verhör nicht abwartet, die Acculationes contumaciae schriftlich übergeben werden müssen.

§. 85. Wann aber der Gegentheil sich meldet, so Können beyde Advocati, weil sie pro Mandatariis ad totam caulam gehalten werden, nichts weiter schriftlich übergeben, sondern sie müssen z. E. die Dilationes, Inhibitiones, Verhörs-Termine, Publicationes Sententiarum & Rotulorum testium, Executiones, und alles was zur Instruction des Processus gehöret, mündlich vortragen, in specie müssen sie die Haupt-Schriften, wann loco oralis oder schriftlich verfahren wird, bey dem mündlichem Vortrage in duplo und ohne ein besonderes Memorial, übergeben, auch das Original dem Collegio, die Copen aber dem Gegentheil zustellen.

§. 86.

§. 86. Weil aber solchergestalt die Cansley-Bedienten wegen der Copialien, so sie vorhin von denen Haupt-Schriften verfertiget seiden, so soll denen Advocatis nur 1. Groschen per Bogen zu nehmen verstatet, der andere Groschen aber denen Secretariis oder Cansleyisten, welchen nach der bisherigen Observanz die Copialien zugehören, gegeben werden.

§. 87. Wann ein Advocat etwas gegen den mündlichen Vortrag seines Gegentheils einzuwenden hat, so muß er solches in continenti vorstellen, und die Ursachen, warum dem petito nicht deferiret werden könne, kurz anführen. Worauf der Implorante, wann er es nöthig findet, mit wenigen repliciren, und der Implorate dupliciren kan.

§. 88. Wann der Vortrag von allen Advocaten nach der Ordnung ihrer Reception geschehen, muß das Collegium noch denselben Morgen, oder, wann keine Zeit übrig ist, des Nachmittages die Resolutiones darauf per majora abfassen. Zu facilitirung dieser Resolutionen muß der Präsident ein paar von denen geschicktesten Rätthen benennen, davon einer unterdessen daß constitutioniret wird die Decreta, welche keine Nachsehung der Acten bedürffen, projectiren, der andere aber die Acta, welche zu adhibiren nöthig, fordern und nachsehen soll. Zu welchem Ende der Pedell und die Cansley-Diener in der Audienz beständig aufwarten müssen.

§. 89. Es müssen aber zwey besondere Protocolla darüber gehalten werden; Das eine ist das Haupt-Protocoll, worinn der Vortrag hinter einander eingetragen wird; Das andere wird auf einen jeden Bogen besonders geschriben, und mit dem Decreto ad acta zu deren Completirung geleet, und müssen die Secretarii bey Haltung des Protocollis, alterniren.

§. 90. So bald die Resolutiones auf den mündlichen Vortrag fertig, soll das Haupt-Protocoll in die Creys- oder Neben-Stube hin-geleet werden, da dann einem jeden Advocaten frey stehet ohnentgeltlich Copiam davon zu seiner Nachricht zu nehmen. Die Decreta aber sollen in der nächsten Audienz publiciret werden, und die Termine von diesem Tag, und also a die publicationis, zu lauffen anfangen.

§. 91. Wann sich aber ein Advocat des Decrets in seinen Schriften bedienen, und solches als eine Beylage anführen will, muß er dem Secretario, welcher sothane Copiam unter seiner Unterschrift ertheilet, 4. Groschen davor erlegen.

§. 92. Da sich auch wohl zuträget, daß der Advocatus nicht in continenti auf des anderen mündlichen Vortrag zu antworten vermag, weil er nöthig findet vorhero Acta nachzusehen, oder wohl gar Information racione facti von seinen Clienten einzuholen, oder der Substitutus in Abwesenheit des Advocati eine Dilation zu antworten ad proximam bittet. So stehet bey dem Collegio, NB. Wann die Decision sich nicht ex ipsis actis ergiebet, (welchenfalls das

119  
Collegium auf den Vortrag, ohne Erwartung der Gegentheiligen Antwort, decretiren kan und muß. vid. §. 122.) demselben auf einen, zwey, oder mehr Gerichts-Tage, Dilation zu geben.

§. 93. Wann auch bey dem Constitutioniren Sachen vorgetragen werden welche weitläufftig und altioris indaginis seyn, wogegen viele Facta oder Exceptiones vorgestellet werden müssen &c. So stehet so wohl dem Kläger als dem Beflagten frey, auf Verhör zu provociren, welches auch, wann die Sache nicht ex ipsis actis ihre abhelfliche Masse findet, nicht versaget werden kan. Wann sich aber finden solte, daß der Advocat freventlicher Weise auf Verhör provociret, und dadurch die Sache aufgehalten hätte, soll derselbe jedesmahl mit 2 bis 5 Rthlr. Straffe belegen werden.

§. 94. Wann sich jemand gegen das publicirte Decret graviret befindet, kan er in der nächsten Audiens nochmalige Vorstellung dagegen thun, was aber alsdann in pleno (weil alle dergleichen Sachen dem ganzen Collegio vorgetragen werden sollen) resolviret wird, dabey soll es lediglich sein Bewenden haben, und solches pro Judicato gehalten werden.

§. 95. Weil nun bey diesem Constitutioniren nothwendig Acta bey der Hand seyn müssen, damit die Verordnungen welche eine Nachsehung der Acten bedürffen durch deren Mangel nicht ausgesetzt, und dadurch die von uns intendirte Beschleunigung der Justiz nicht gehindert werden möge; So befehlen Wir Unseren Rätthen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, keine Acta mit nach Hause zu nehmen, und wann ihnen ja einige zugeschrieben werden, oder sie zu Commissariis benennet seyn, jederzeit die Specification mit auf die Regierung zu bringen, da ihnen dann das Protocoll, worauf decretiret werden soll, mitgegeben werden muß, damit sie in der nächsten Audiens den Vortrag daraus thun, und mit Publication des Decreti verfahren werden könne. Wie dann auch denen Secretarien und Canselisten hiedurch bey willkührlicher Straffe verbotthen wird, keine Acta mit nach Hause zu nehmen, allermassen sie alles in der Regierungs-Cansley expediren sollen und müssen.

Insonderheit müssen die Friedens-Rätthe keine Acta bey sich behalten, sondern wann sie ja bey Versuchung der Güte die Acta nöthig haben, solche jederzeit wieder mit auf die Regierung bringen.

Denen Fiscalen aber wird bey Straffe der Cassation verbotthen, einige Acta aus der Registratur an sich zu nehmen; Wann aber ein Actus inquisitionis würcklich von ihnen verrichtet wird, und sie die Acta nothwendig dazu haben müssen, sollen ihnen solche præscitu Præsidis, gegen einen Schein abgefolget werden, sie müssen aber so fort, wann der Actus vorbey, die Acta wieder in die Creyß-Registratur bey 2. Rthlr. Straffe einlieffern.

§. 96. Weilen nun solchergestalt alle Memorialien, welche zur Intru-

Instruktion des Processus gehören, in einem Tage mündlich vorgetragen, decretiret, und ohne daß es denen Partheyen das geringste kostet, publiciret werden, mithin keine Decreta contra Decreta, auch kein Auffenthalt durch die viele und kostbare Vorstellungen zu fürchten; So müssen Unsere Rätthe bey der Pflicht, womit sie Uns verwandt seyn, auf diese Einrichtung genau halten, und nichts, was derselben zuwider ist, verstaten.

§. 97. Gleichwie aber in denen Feriis die schriftlichen Supplicata nothwendig verstatet werden müssen, also sollen dieselbe alsdann zugelassen, und es mit deren Distribution, Vortrag und Expedition, wie oben §. 11. seqq. versehen, gehalten werden.

§. 98. Damit es aber mit der Expedition derer in denen Feriis einlaufenden Sachen desto geschwinder zugehen möge, so sollen in denen grossen und kleinen Ferien, die alsdann gegenwärtige Rätthe alle Woche einmahl zu einem kommen, alle Memorialia nach der oben §. 11. vorgeschriebenen Ordnung vortragen, darauf decretiren, auch solche expediren und insinuiren lassen, über die einkommende Appellationes von denen Unter-Gerichten, nicht weniger über die Reuterungen und Ober-Reuterungen, die entworffene Re- und Correlationes ablesen, Remedia annehmen oder verworffen, die Wechsel wie auch Arrest- und andere Sachen, wo periculum in mora, nicht weniger super justificatione appellationis, auch über die gesuchte Declarationes Sententiarum zu erkennen, Verhöre ansehen, die Executiones aber, (ausser in Wechsel-Aliment- und anderen Sachen, wo periculum in mora ist,) bis zu Ende der Ferien aussetzen, gestalten dann die Magdeburgische Process-Ordnung in diesem punct aufgehoben wird.

§. 99. Wie Wir dann auch ausser denen Ferien gestatten, daß wann eine Sache in vielen puncten bestehet, oder der Vortrag wegen anzuführender Umstände zu weitläuffrig fallen würde, oder wann es auf Fatalia ankommt, oder wann das Materiale mit einschläget, als z. E. wann jemand Revocationem attentatorum oder Sequestrationem bittet etc. Die Partheyen solche Sachen in ein schriftlich Memorial verfassen und übergeben mögen, worauf dann inspectis actis entweder verordnet, oder, dem Befinden nach, Terminus zum Verhör angeordnet werden soll. (vid §. 122.)

§. 100. Wann aber der Präsident und die Rätthe finden solten, daß das extra ferias übergebene Memorial zum mündlichen Vortrag gehöre, so muß solches zu dem Ende zurück gegeben, und der Advocatus, wann er dadurch etwas Gefährliches hinter des Gegentheils Rücken zu erschleichen gesucht, jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. bestrafet werden.

§. 101. Und weil diese Einrichtung erfordert, daß die sämtliche Advocati nothwendig an denen zum constitutioniren verordneten Tagen,

99  
Jura worüber gestritten wird, von Feiner grossen Wichtigkeit seyn, sollen keine Advocaten zugelassen, sondern es damit, wie es in dem Edict vom 24. Februarii 1739. versehen, gehalten werden.

In diesen Fällen aber, und wann die Summa über 10. Rthlr. ist, muß denen Partheyen, daß sie binnen 10. Tagen ein Remedium einwenden könnten, declariret, und daß die Erinnerung geschehen, unter dem Bescheid verzeichnet werden.

§. 109. In denen Sachen, welche über 50. Rthlr. oder Jura betreffen, die von Wichtigkeit seyn, sollen die Advocaten den Vortrag thun, es müssen aber sothane Sachen nicht leicht loco oralis, am wenigsten aber zum schriftlichen Verfahren, verwiesen werden.

§. 110. Wie Wir dann hiedurch insbesondere ordnen, daß wann über bloss incident-puncte gehandelt wird, oder wann Remedia gegen interlocuta eingewandt werden, dergleichen Sachen niemahls zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden sollen.

§. 111. Wann aber die jetzt gemelte Sachen dergestalt beschaffen seyn, daß sie wegen ihrer Weitläufigkeit bey einem mündlichen Verhör nicht vorgetragen werden können, so soll dem Collegio frey stehen, dieselbe an statt des mündlichen Vortrages loco oralis von 3 zu 3, oder von 8 zu 8 Tagen zu verweisen. Es müssen aber die Advocaten vor den Termin, und die beyde Sätze, nicht mehr als die pro Termino gefeskte 2. Rthlr. fordern und nehmen.

§. 112. Es braucht auch in dergleichen Sachen keine Inrotulation, ausser wann Acta an ein Juristen-Collegium verschicket werden sollen, und cessiren also die Inrotulations-Gebühren.

§. 113. Wann eine Haupt-Sache viel Con- und Reconventions-Puncte, oder eine weitläufigte Deductionem probationis betrifft, oder in der Apellations-Leuterungs- oder Ober-Leuterungs-Instanz viele Gravamina justificiret werden sollen, so kan dieselbe zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden, und müssen die Partheyen die Inrotulations-Gebühren alsdann bezahlen. (vid. §. 70.)

§. 114. Wann eine Sache loco oralis verwiesen wird, stehet weder denen Partheyen, noch denen Advocatis frey, das einmahl veranlassete Verfahren eigenmächtig zu circumduciren und einander nachzusehen, sondern sie müssen die Schriften binnen der gefeskten Zeit bey dem Constitutioniren übergeben, oder alsdann Frist bitten.

§. 115. Weil auch ferner, wann von denen Unter-Gerichten an die Regierung appelliret wird, die Sachen dadurch verzögert werden, daß die Partheyen die Appellation introduciren, Apostolos oder Rationes decidendi, Inhibitiones und Compulsoriales extrahiren müssen 2c. Als ordnen und wollen Wir, daß so bald jemand von einem Bescheid der Unter-Gerichte appelliret, der Judex a quo, höchstens binnen 8. Tage a die interpositionis, Acta bey 5. Rthlr. Straffe einschicken solle, woben demselben nachgelassen wird, die Post-Gebühren vermittelst der Execution bezzutreiben, wann aber die Parthey nicht unter seinem Ge-

100

Berichts-Zwang stehet, und bey der Appellations-Interposition die Post-Gebühren nicht erleget, auch auf beschene Verwarnung an den Advocaten oder die Parthey selber, binnen andern 14. Tagen, solche nicht einschicket, soll die Appellation vor desert gehalten werden.

Und weil es solchergestalt bey denen Appellationen keines Berichts noch Rationum decidendi, noch Inhibitorialien, oder Compulsorialien gebraucht, so kan auch davor nichts gefordert werden.

§. 116. Wann Acta primæ instantiæ eingelauffen, müssen die selbe so fort einem Re- und Correferenten zugesellet werden, welche separatio, und ohne daß einer des andern Meynung weiß, binnen 8. Tagen die Sache ex votis scriptis vortragen sollen, da dann per majora die Appellation entweder angenommen, oder abgeschlagen werden soll.

§. 117. Weil nun der Judex ad quem introductionem Appellationis nicht abwarten darff, sondern ex ipsis actis von der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Gravamina urtheilen muß; So wird der Appellant wohl thun, wann er zugleich die Gravamina, welche er specificè anzuführen schuldig, einigermaßen in dem Interpositionens-Libell beschheimiget, damit der Judex ad quem solche mit denen Acten conferiren, und super admissione vel rejectione, mit desto besserem Grund urtheilen könne.

§. 118. Im Fall aber die Appellation verworffen wird, müssen Acta an den Judicem a quo remittiret, die Post und andere Gebühren aber so fort von der Parthey bengetrieben, und dem Unter-Richter die Execution zugleich aufgetragen werden.

§. 119. Wann die Appellation angenommen wird, muß Terminus justificandi von 14. Tagen, oder in denen entlegenen Orten von 4 Wochen, angesetzt, und wo möglich die Sache durch ein mündliches Verhör oder loco oralis abgethan, in denen oben §. 113. specificirten Fällen aber zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden.

§. 120. Wann auch von der Regierungs-Bescheiden und Urtheeln ein Remedium eingewandt wird, soll der Libellus gleichfalls einen Re- und Correferenten zugeschrieben, und damit gleichergestalt, wie bey denen Appellationibus, verfahren werden.

§. 121. Weil aber die Partheyen und deren Advocaten öfters dieserwegen die Remedia ergreifen, um sich unter dem pretext der Meliorationen, oder eines Gewehrs-Mangels, nach Ablauf der Relucions- und Pacht-Jahre 2c. bey dem Besiß eines fremden Grund-Stücks zu conserviren; So wollen Wir dem Arbitrio Unserer Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen überlassen, ob selbige denen Remediis, bloß quoad effectum devolutivum deferiren, unter dessen aber die Execution verrichten wollen, weil derjenige, welcher die Remedia suchet, ohnedem bey denen Güthern keine gnugsame Sicherheit hat. Es soll auch gegen dergleichen Decret, wodurch dem Remedio bloß effectus devolutivus verstattet wird, kein Remedium zugestanden, und die gesuchte Execution, auch nicht per querelam nullitatis,  
am

am wenigsten per declarationem Sententiae, gehindert werden.

§. 122. Es ist auch dieser unverantwortliche Mißbrauch bey einigen Gewinnfüchtigen Advocaten eingeschlichen, daß sie von einem jeden Decreto, Remedia eingewandt, und dadurch denen Partheyen, unnöthige Kosten zugezogen haben. Wir haben dabero auch diesem Unwesen, Ziel und Maasse setzen, und es folgender Gestalt damit gehalten wissen wollen.

- 1.) Wann jemand durch ein Decret, welches zur Instruction des Processus gehöret, gravirt zu seyn vermeinet, stehet ihm nach Anleitung des §. 94. frey, in der nächsten Audiens Vorstellung dagegen zu thun, was aber alsdann erkandt wird, dabey hat es sein Bewenden.
- 2.) Wann aber die Sache ein starkes Präjudiz mit sich führet, (welches in denen Sachen, welche bloß zur Instruction des Processus gehören, nicht leicht zu befürchten,) soll zwar dem Advocaten erlaubt werden, nach dem, bey dem Constitutioniren ertheiltem ersten Decreto, zum Verhör zu provociren, dem Judici aber stehet frey, ob er das gesuchte Verhör in der nächsten Audiens ansetzen, oder aber, wann die Decision sich so fort ex Actis ergiebet, per secundum Decretum die Sache entscheiden wolle, (vid. §. 92. und 93.)
- 3.) Wann bey dem Verhör das erste Decret confirmirt wird, muß der Advocat keine Gebühren vor das Verhör bey 3 Rthlr. Straffe, nehmen, anbey, wann das Verhör frivole gesucht worden, auch dem Gegentheil die Kosten erstatten. Gestalten dann auch von dergleichen Bescheiden keine Remedia weiter verstattet werden sollen.
- 4.) Und solchergestalt soll es auch mit denen Decretis, welche in denen Feriis auf die schriftlich eingegebene Memorialia ertheilet worden, (vid. §. 99.) gehalten, und wann dieselbe bloß die Instruction des Processus betreffen, das zweyte Decret pro judicato gehalten werden.
- 5.) Wann aber Decreta über solche Memorialien ertheilet werden, welche die Instruction des Processus nicht betreffen, sondern der Haupt-Sache ein präjudiz machen, so stehet denen Partheyen frey, eine nochmalige Vorstellung dagegen bey dem Collegio zu thun, welche durch ein paar Rätthe wohl examiniret, und die darauf zu ertheilende Berordnung, wann es bey dem vorigen Decret gelassen wird, mit Anführung der Rationum umständlich ausgefertigt werden muß.
- 6.) Wann die Partheyen damit nicht zufrieden, so stehet ihnen zwar frey, sich bey Unserem Hofflager zu melden, sie müssen aber das letztere



101

tere Decret mit beyfügen, oder gewärtigen, daß das Memorial bloß pro administranda justitia remittiret, und der Advocat jederzeit mit 2. Rthlr. Straffe belegt werden solle. Es kan aber die Hauptsache durch dergleichen bey Unserem Hofflager gethane Vorstellung nicht aufgehalten werden.

7.) Im Fall sich finden sollte, daß mit Ungrund gegen die Regierung geklaget worden, so sollen die Partheyen und deren Advocaten a Decreto rejectionis, novam Leuterationem, ulteriorem Leuterationem, und gar querelam nullitatis einwenden, endlich aber sich nach Unserem Hofflager wenden, und daselbst wegen Abschlagung der Remediorum Klage führen, so wollen Wir auch diesen Mißbrauch abgeschaffet, und es folgendergestalt damit gehalten wissen,

§. 123. Weil auch bishero eine grosse Unordnung bey denen Justitz-Collegiis, wann nach publicirter Regierungs-Sentenß die Remedia abgeschlagen werden, eingerissen ist, indem die Partheyen und deren Advocaten a Decreto rejectionis, novam Leuterationem, ulteriorem Leuterationem, und gar querelam nullitatis einwenden, endlich aber sich nach Unserem Hofflager wenden, und daselbst wegen Abschlagung der Remediorum Klage führen, so wollen Wir auch diesen Mißbrauch abgeschaffet, und es folgendergestalt damit gehalten wissen,

- 1.) Vornehmlich muß Unsere Regierung dahin sehen, daß Künftig Remedia, wann die Gravamina einiger massen beschleuniget worden, nicht leicht abgeschlagen werden;
- 2.) Wann aber die Regierung die Remedia aus erheblichen Ursachen, und nach ihren Pflichten, abzuschlagen nöthig findet, müssen jederzeit die Rationes rejectionis umständlich dem Decreto mit beygefüget, oder wann das Judicium es zur Beschleunigung der Sachen nöthig findet, die Leuterung pro Ober-Leuteratione declariret werden.
- 3.) Von dem Decreto rejectionis soll kein Advocat bey 10. Rthlr. Straffe sich unterstehen, eine Leuterung gegen die Regierungs-Sentenß einzuwenden, sondern er muß entweder die Ober-Leuterung ergreifen, oder er kan, wann Summa appellabilis ist, an das Ober-Appellations-Gericht zu Berlin appelliren.
- 4.) Wann die Regierung die Ober-Leuterung gleichfalls abschläget, muß dieselbe, im Fall der Ober-Leuterant etliche neue Umstände in seiner Schrift angeführet, dem Decreto rejectionis auch die Rationes, wegen dieser neuen Umstände mit einfließen lassen.
- 5.) Im Fall nun die Partheyen sich bey dem Tribunal, oder immediate bey Uns, zu melden nöthig finden sollten, müssen sie die beyden Decreta rejectionis zugleich beylegen, damit man mit Bestand urtheilen könne, ob dem Supplicanten durch die Abschlagung der Remediorum zu nahe geschehen, und derselbe per Rescriptum noch zu Ausführung des Remedii zu verstaten sey?
- 6.) Wann nun eine Parthey zu Ausführung eines Remedii per Rescriptum verstatet, nachhero aber in die Kosten condemniret wird, so soll die Parthey jederzeit in 50. Rthlr. Straffe, wovon der Advocatus ex propriis die Helffte bezahlen muß, verfallen seyn,

101  
seyn, welches die Secretarii bey der Expedition jederzeit beobach-  
ten, oder selber davor stehen müssen.

§. 124. Es hat auch der bishero aus denen Sächsischen Rechten  
sich originirende Processus executivus die Sachen sehr aufgehalten,  
weilen die Advocaten daraus Gelegenheit genommen, über die Präli-  
minair-Fragen: Ob der Processus executivus statt habe oder nicht?  
Ob jemand zu recognosciren schuldig, oder nicht? und wann es  
dann zur Haupt-Sache gekommen, was vor Exceptiones in Pro-  
cessu executivo statt finden etc. durch alle Instanzien durch zu feh-  
ten.

Weil Wir aber diesem Mißbrauche durchaus abgeholfen wissen  
wollen, so soll hiedurch der ganze Processus executivus aufgehoben,  
und dergleichen Sachen per processum ordinarium ausgemachet wer-  
den. Zu dem Ende muß

- 1.) Der Actor seinem Libello die Abschrift aller Documenten, de-  
deren er sich pro fundanda actione bedienen will, beyfügen.
- 2.) In dem zum Verhör angefertigtem Termino, muß der Reus sotha-  
ne Documenta. (welche alsdann originaliter, oder in forma pro-  
bante, vorgeleget werden müssen) wann sie privata seyn, agnosci-  
ren, oder Ursachen, warum er nicht dazu gehalten, anzeigen, und  
darüber Erkänntniß leiden, wovon keine Appellation statt haben  
soll.
- 3.) Wann er dergleichen privat- Documenta recognosciret, muß der  
Reus alle seine Exceptiones, tam dilatorias quam peremptorias,  
in eodem Termino opponiren, und sich auf die producirte Do-  
cumenta hauptsächlich einlassen.
- 4.) Wann aber die Documenta Publica seyn, (gestaltten alle Ge-  
richtliche oder von denen Contrahenten in zweyer Zeugen Gegen-  
wart unterschriebene Documenta, pro publicis zu achten) so  
braucht es keiner Recognition, sie müssen aber doch dem Gegner  
originaliter in Termino vorgeleget werden, um die darwider et-  
wan habende Nothdurfft zu beobachten.
- 5.) Weil nun solcher gestalt der Processus executivus aufgehoben ist,  
so folget von selbst, daß alle Exceptiones gegen dergleichen Do-  
cumenta angeführet, und auch der Eyd ad elidenda documenta  
deferiret werden könne.

§. 125. Es ist auch ferner aus dem Sächsischen Recht bishero  
behalten worden, daß die Endes-Dilation nicht statt gefunden,  
wann solche in dem Libello nicht ausdrücklich reserviret worden. Wir  
wollen aber dieses dahin ändern, daß die Endes-Dilation in quali-  
bet judicii parte statt haben solle, wann sie auch schon nicht in Libello  
reserviret worden.

§. 126. Da auch bey denen Concurs-Processen angemerket worden, daß dieselbe bisher bey Unserer Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierung kein Ende gehabt, und dahero um destomehr nöthig ist, dieserwegen Versehen zu thun, weil die Contradictores, Advocaten, und Canzelisten, den mehrern Theil des Vermögens an sich gezogen, und denen armen Creditoren das leere Nachsehen gelassen. So ordnen und wollen Wir

- 1.) Daß die alte Concurs-Processse unter die sämtliche Rätthe repariret und denenselben aufgegeben werden solle, die Direction darüber zu führen, dasjenige, was noch zur Instruction des Processus nach der Concurs-Ordnung zu besorgen nöthig, unverzüglich zu veranlassen, die etwan vorgegangene Mängel zu corrigiren, mit dem Contradictore, denen Advocaten, und Creditoren sich zusammen zu thun, und Mittel und Wege auszufinden, wie diese alte Processse, mit Hindern ansehung aller unnöthigen incident-puncten in dem gegenwärtigem 1739sten Jahre zum Ende befördert werden mögen.
- 2.) Damit Wir aber auch gewisse Nachricht erhalten mögen, ob die alte Concurs-Processse, nach Unserer allergnädigsten Intention zum Ende befördert worden, so soll die Regierung künftigen 1. Julii 1739. eine Specification dieser Processse, und wie weit ein jeder Rath damit gekommen, einsenden.
- 3.) Wann Wir finden solten, daß die Contradictores, oder die Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn, sollen dieselbe nicht allein alle aus dem Concurs vorhin erhaltene Gebühren heraus geben, sondern dem Befinden nach, entweder an die Unter-Gerichte verwiesen oder gar cassiret werden. Unterdessen soll künftig so wenig dem Contradictori und Advocaten, als denen Rätthen, Commissariis, und Canzleien, das geringste weiter an Gebühren ausgezahlt, sondern es damit wie bey der folgenden No. 5) & seq. versehen, gehalten werden.
- 4.) In denen künftigen Concurs-Processen muß der Praesident, so bald sich ein Concurs eräugnet, zweyen von denen geschicktesten Rätthen die Direction des Processus aufgeben, welche alles in pleno vortragen, und davor sorgen auch streben müssen, daß der Concurs nach denen in der Concurs-Ordnung vorgeschriebenen Principiis eröffnet, ein Inventarium verfertigt, Creditores citiret, ein Contradictor oder Curator von denenselben per majora erwehlet, und überall nach gedachter Constitution verfahren werde.
- 5.) Bornehmlich müssen sie Achtung geben, daß die Concurs-Acta nicht, wie bishero geschehen, durch einander geworffen, sondern eines jeden Creditoris Acta besonders geheftet, und zu dem Ende der Contradictor angehalten werde, mit einem jedem Creditore die qualitatem & veritatem debiti, in einem besonderem Protocollo, ad

11169

ad duplicam usque zu verhandeln, wobey einem jeden Creditori frey stehet, wann der Contradictor etwas versehen solte, solches in continenti zu suppliren.

- 6.) Wann die Sache zu einer definitiva instruiret, müssen diese Räthe das Classifications- und Prioritat-Urthel verfertigen, und brauchet es dahero ratione prioritatis keines besonderen kostbaren und weitläufftigen Verfahrens, weil dem Urthels-Fasser alle die Clasles, wornach die Creditores lociret werden sollen, in der Hypothequen-Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.
- 7.) Damit aber die Contradictores und Advocaten keine Gelegenheit haben mögen, durch die enorme Sportuln die Concurs-Processse, wie bishero geschehen, aufzuhalten; Als ordnen und wollen Wir, daß kein Contradictor oder Advocatus derer Partheyen, kein Rath, Commissarius, oder Fiscalis, auch keine Cansley noch Unter-Gerichte das geringste pendente Concursu, (ausser denen höchst nöthigen baaren Auslagen, als wann z. E. bey einer fremden Jurisdiction etwas auszulösen, oder Post-Gelder zu bezahlen u.) wegen präterdirter Gebühren, etwas fordern, oder ex Concursu, bey Straffe der Cassation, nehmen solle;
- 8.) Sondern, wann die Sache zur Classification instruiret ist, müssen alle vorgemelte Persohnen ihre Deservita, Expeditions-Commissions- und andere Kosten liquidiren, und sothane Liquidation ad Acta geben, welche der künfftige Richter wohl examiniren und Achtung geben muß, ob der Contradictor, und die übrige, etwas wieder die Ordnung liquidiret, oder den Concurs-Process unverantwortlicher Weise protrahiret haben, in welchem Fall dem Filco die liquidirte Gebühren zuerkandt, die Advocaten aber an die Unter-Gerichte verwiesen, oder gar cassiret werden sollen.
- 9.) Wann von einem oder dem anderen Creditore appelliret wird, (vid. S. 158.) muß der Contradictor, und übrige Bediente, bey der Inrotulation der Acten in dieser 2ten Instanz weiter liquidiren, und in denen folgenden Instanzen damit continuiren, und jederzeit Richterliche Erkänntniß erwarten.
- 10.) Wann nun die Gebühren vorgeschriebener massen von denen Urthels-Fassern passiret werden, soll die Auszahlung dennoch nicht eher, als bis die Distribution würcklich vorgenommen wird, geschehen, damit also die Creditores, mit dem Contradictore und denen Advocaten zugleich befriediget werden.

§. 127. Wann Declaratio Sententiæ cum eventuali leutatione gesucht wird, so stehet in des Judicis arbitrio, ob er brevi manu die Declaration, wann sie nöthig, und ex actis offenbar ist, ertheilen, oder, wann die Sentenz nicht dunkel ist, und die gesuchte Declaratio eversioem Sententiæ inferiret, dieselbe verwerffen, oder aber, ob er, wann die Sentenz dunkel, und der Gegentheil darüber gehöret werden muß, einen Terminum zum Verhör ansetzen wolle, da dann,

dann, wie oben §. 108. seq. versehen, procediret, in beyden Fällen aber der Advocat, welcher eine überflüssige oder unerlaubte Declaration suchet, mit 2. bis 5. Rthr. Straffe ex propriis belegt werden soll. Wann die Declaration abgeschlagen, der Leuterung aber deferiret wird, so bleibt es ratione des anzusehenden Verfahrens bey dem was in vorgemeldten §. 108. & seq. verordnet worden.

§. 128. Da auch bishero dieser Mißbrauch sich hervor gethan, daß die Advocaten genöthiget gewesen, punct vor punct, mithin auch über alle impertinente und nicht concludirende Umstände, litem zu contestiren, solches aber viele Zeit, insonderheit bey den mündlichen Verhören, weggenommen, als soll künfftig genug seyn, wann der Advocat nur in denen puncten, welche er zugesehet, affirmative litem contestiret, in denen übrigen puncten aber, in genere narrata negiret, da dann in allen diesen puncten lis pro negative contestata gehalten, und auf den Beweis interloquiret werden soll.

§. 129. Wann jemand den ihm per Sententiam auferlegten Beweis per Documenta zu führen Willens ist, muß er seine Deduction mit Beylegung der vidimirten Documenten, (es ist aber nicht nöthig, darüber besondere Articul zu formiren) übergeben, und sein Fundamentum probationis deduciren. Mit der Recognition der Locumten aber muß es wie in §. 124. versehen, gehalten werden.

§. 130. Nachdem Wir auch von allen Regierungen eine Specification derer Processe, so über ein Jahr alt seyn, erhalten, so haben Wir daraus ersehen, daß noch sehr viele alte Sachen verhanden seyn, welche entweder von denen Partheyen, oder von denen Advocaten verzögert worden. Weil Wir nun von keinen alten Processen etwas wissen wollen, so muß

- 1.) Der Praesident alle diese Sachen unter die Rätthe repartiren, welche die Acta nachsehen, sich mit denen Advocaten einer jeden Sache zusammen thun, denselben die Fehler anzeigen, einen plan wie die Sache, mit Hindansetzung aller Winkelzüge, zur Definitiva in der Haupt-Sache befördert werden könne, concertiren, und am Ende eines jeden Jahres sothane Tabelle, nach dem sub No. 2. No. 2. beyliegendem Project einschicken sollen.
- 2.) Wann sich finden sollte, daß die Advocaten Ursache an der Verzögerung seyn, sollen dieselbe so fort an die Unter-Gerichte verwiesen, oder dem Befinden nach gar castiret werden.
- 3.) Wann die Partheyen selbst, oder die Advocaten, verstorben, muß ex officio an die Magisträte, wo die Partheyen wohnen, rescribet werden, sich nach denen Partheyen, oder deren Erben, zu erkundigen, deren Erklärung, ob sie den Process zu continuiren willens, zu erfordern, und binnen 4 Wochen ex officio an die Regierung davon zu berichten.

§. 131. Und weil auch die Advocaten bishero die gemeine Rechts-Regul,

201  
Nemut, daß man in der Appellations-Instantz, nondum probata, probiren könne, sehr gemißbraucht, und unter diesem pretext neue Zeugen oder Documenta, wovon sie doch vorhin Rundschaft gehabt, zu produciren pflegen, und dadurch den Proceß zu verschleppen suchen; So ordnen und wollen Wir, daß künfftig keine weitere Zeugen und Documenta in der Appellations-Instantz admittiret werden sollen, es wäre dann, daß die Partheyen und deren Advocaten bey Interposition der Appellation so fort declariren, daß sie nondum probata durch neue Zeugen und Documenta probiren wollen, zugleich aber an Eydes statt bekräftigen, daß sie vorhin von diesen Zeugen und Documenten nichts gewußt, und daß sie diesen weiteren Beweis nicht zum Verschlepp der Sache, sondern weil sie solchen absolut zur Defension ihrer Gerechtsahme nöthig und dienlich erachten, anführen, und auf sothane endliche Versicherung muß ihnen ulterior deductio, wann sonst die Gravamina dadurch einigermassen beschleuniget worden, verstatet werden.

§. 132. Wann ein Handelsmann oder Handwerker verschiedene Posten, insonderheit von Unseren Rätthen und anderen Bedienten, zu fordern hat, stehet ihm frey, alle Forderungen, wann eine jede unter 50. Rthlr. ist, in ein Memorial zu bringen, und darüber Verhör zu suchen, weil sonst und wann diese Leute einen jeden insbesondere belangen müssen, der Proceß ein weit mehrers, als die Sache importiret kosten würde; in Termino sollen ein oder zwey Rätthe deputiret werden, welche alle und jede Forderungen, remotis Advocatis, untersuchen, und in pleno dargaus vortragen müssen; gegen die Ausbleibende aber, wann sie in dem zweyten Termino nicht erschienen, muß ohne Verstattung einer weiteren Dilation in contumaciam verfahren, die Execution verrichtet, und in beyden Fällen keine Remedia als quoad effectum devolutivum angenommen werden.

§. 133. Wann jemand gegen ein Membrum Regiminis, oder andere Unsere Bediente, welche Sportul. frey seyn, Klage führet, oder von diesen verklaget wird, so sollen keine Sportuln von dergleichen Klägern oder Beflagten gefordert, sondern alles gratis expediret werden, weil es ohnedem hart ist, gegen einen potentiorum, welcher dazu frey von Sportula ist, zu litigiren. Wann sich aber bey Erörterung der Sache finden solte, daß der Handels- oder Handwerksmann Unrecht habe, so muß er in Sententia auch in die Erstattung der Gerichts-Kosten condemniret werden.

In dergleichen Crahm- und Handwerks-Schulden soll Terminus zum Verhör nicht über 14. Tage ausgesetzt werden, weil Wir dergleichen Leuten, welche schwere Lasten tragen, schleunig zu ihrem verdienten Lohn und Bezahlung der empfangenen Waaren geholfen wissen wollen.

Würde ein Rath längere Termine verstaten, oder ein Secretarius der-

dergleichen ohne den Rath zu erinnern, expediren, sollen dieselbe als Selbst-Schuldner angesehen, und die Execution gegen einen von beyden in solidum vollstreckt werden. Gestalten dann auch die Praesidenten und nach ihnen die nächste Rätthe, genau darauf Achtung geben müssen, weil die Erfahrung bishero bezeiget, daß wieder die Membra Regiminis keine Juttis zu erhalten gewesen. Würden sie solches unterlassen, und auf einlaufende Klagen nicht remediren, sollen sie selbst responsible davor seyn.

Kein Rath, welcher solchergestalt verklaget wird, muß die ihn betreffende Acta, bey Straffe der Cassation, mit sich nach Hause nehmen, und wann sich dergleichen Acta etwan verliehren solte, muß der Debitor so fort angehalten werden, sich jurato zu purgiren.

§. 134. Es soll auch keinem Membro Regiminis erlaubt seyn Actiones an sich zu handelen, oder Güther, so in der Provinz liegen, wann darüber Streit ist, zu pachten; allermassen auf den ersten Fall der Cessionarius des Capitals vor verlustig erkläret werden, in dem andern Fall der Pächter das duplum derer Pacht-Gelder dem Fisco zur Straffe bezahlen soll. Wie dann auch keinem Rath erlaubt seyn soll bey öffentlichen Licitationen in seinem Rahmen auf eine Sache zu biethen, damit andere durch seine Auctorität nicht abgehalten werden mögen ein mehrers zu biethen.

§. 135. Wann jemand, dem ein Eyd deferiret wird, sein Gewissen mit Beweis vertreten will, so soll er binnen 14. Tagen praclusivischer Frist, von der Zeit da die Sentenz, worinn ihm der Eyd zuerkannt ist, Rechtskräftig worden, solches declariren, und höchstens binnen andern 14. Tagen die Articulos nebst dem Directorio in duplo übergeben, oder nach Ablauf eines jeden Termini pro jurare nolente gehalten werden. Es stehet aber denen Parthenen frey, auch vor Ablauf dieser Termine sich vorgeschriebener massen zu declariren, und die Articula einzubringen.

Im Fall der Richter wahrnehmen solte, daß dieses Mittel das Gewissen mit Beweis zu vertreten, gemißbraucht werde, um die Sache zu verzögern, und sich z. E. dadurch noch länger bey der Possession eines fremden Gutes zu schützen ic. So wollen Wir dem Arbitrio Judicis lediglich überlassen, ob er die Parthenen zu Ablegung des Eyd des anhalten, oder aber, wann sie sich dessen weigern, mit der Execution der Sentenz verfahren wolle, da dann, wann solches zusehender geschehen, der Parthey, welche in ihrer eigenen Sache zum Richter gestellet worden, frey stehen soll ihr Gewissen mit Beweis, so lange sie will, zu vertreten.

Es sollen auch bey 10. Rthlr. Straffe keine Remedia gegen dergleichen Verfügung gesucht oder angenommen werden. Desgleichen soll auch kein Beweis pro evitando perjurio, wann der Eyd einmahl acceptiret worden, verstattet werden. Es sey dann, daß Pats nachhero,

101  
ro, nachdem er den Eyd defeciret, neuen Beweis aufgefunden, und solches zusunderst eydlich erhalten hätte.

§. 136. Derjenige, welcher sich der Vertretung des Gewissen mit Beweis angemasset und dazu gelassen worden, den Beweis aber nicht vollführet, oder sich des angemasseten Beweises nachher Begeben, soll die durch solche Verzögerung verursachte Unkosten seinem Gegner ohnweigerlich bezahlen, und überdem 10. Rthlr. Straffe zu erlegen schuldig, auch ihm der recursus ad præstationem juramenti keinesweges nachgelassen seyn. Es kan aber durch einen Zeugen der zugeschobene Eyd nicht decliniret werden.

§. 137. Wann Bericht erfordert wird, und in specie nicht darinn enthalten daß alles in statu quo bleiben soll, muß der Proceß dadurch nicht gehindert, sondern demselben der stracke Lauff gelassen werden. Es wird aber die Regierung dahin sehen daß sie ihre Facta jederzeit justificiren könne.

§. 138. Weil auch ferner die Advocati wieder die Klare Landes-Gesetze in ihrer Schedula Appellationis die Gravamina nicht specificiren, sondern entweder über die ganze Sentenz gravaminiren, oder doch nach Anführung eines particulier gravaminis sich die übrigen reserviren; Als ordnen und wollen Wir, daß künfftig auf keine Gravamina mehr reflectiret werden solle als welche specificc angeführet seyn, die übrige puncte der Sentenz aber sollen ohngeachtet daß wieder die ganze Sentenz gravaminiret, oder noch andere Gravamina reserviret worden, pro judicatis gehalten werden.

§. 139. Es soll kein besonderer Proceß darüber, ob die Zeugen admissibel, oder die Articuli pertinent seyn, verstatet werden, sondern es muß bey production der Zeugen solches vorgestellet, und wann in dem Termino productionis die Zeugen nicht pro ipso jure repellibilibus, oder die Articuli nicht offenbar vor impertinent declariret werden, mit dem Zeugen-Verhör, salvis exceptionibus, verfahren und keine Remedia von Seiten des Producenten dagegen verstatet werden.

§. 140. Ob zwar die Anlegung derer Arrekte, so wohl bey denen Persohnen als deren Güter, zur Sicherheit derer Creditoren öfters nöthig ist, so muß doch der Richter mit grosser Behutsamkeit damit verfahren, und jedesmahl, wann er aus erheblichen Ursachen den Arrest verhänget, einen Terminum præjudicialem von 4. Wochen ad justificandum arrestum ansetzen, oder aber, wann der Debitor unter einer anderen Jurisdiction strebet, demjenigen, welcher den Arrest geüchet, mitgeben, binnen 4. Wochen zu dociren, daß er Terminum ad justificandum arrestum wirklich in des arrestati foro ordinario & competente ausgebracht habe, wiedrigenfalls der Arrest so fort wider aufgehoben und keine Dilation, unter keinem prætext, verstatet werden solle. Es soll aber dergleichen auf das Vermögen gelegte Arrest künfftig



tig denen Creditoren niemahls ein Jus reale geben, dahero auch Wir die bisherige Praferens in Concurſu Creditorum, in den künfftigen Fällen, gänzlich wollen aufgehoben wissen.

§. 141. Wie dann auch kein Richter mehr auf einen besseren Beweis, oder auf eine bessere Bescheinigung erkennen, sondern denjenigen, welcher keinen völligen Beweis geführet, abweisen, oder dem Befinden nach, auf ein Juramentum purgatorium sine suppletorium erkennen muß, weil der Beweis-Führer, wann er einen besseren Beweis in Händen hat, sich imputiren muß daß er nicht seine Beweis-Gründe auf einmahl angezeigt hat.

Wann aber der Beweis-Führer neue Nachrichten eingezogen, und daraus einen besseren Beweis führen will, stehet ihm frey, nach Anleitung des §. 131. solches in der Leuterungs- oder Appellations-Instanz auszuführen.

§. 142. Weil auch die Litis curatoria die Sachen nur kostbar und weitläufftig machen, so sollen auch diese in allen Ober- und Unter-Gerichten hiedurch aufgehoben seyn, und einer Frauen frey stehen, ohne Curatore litis alle Gerichtliche Handlungen zu verrichten; Gestalten dann alle occasione dieser Curatel bisher genossene Sportula aufgehoben seyn sollen. Es verstehet sich aber von selbst daß dieses bloß ad Casus futuros gehöre, die Casus praeteriti aber nach dem Alten Rechte judiciret werden müssen.

§. 143. Da auch bisher die Erfahrung gezeiget wie schwer es mit Bestellung der Vormünder halte; So wollen Wir, um sothane Bestellung der Vormünder zu beschleunigen, hiedurch die Vernehmung thun, daß diejenige, welche nach der Vormundschafft-Ordnung §. 26. seq. um Bestellung eines Vormundes anhalten müssen, wenigstens drey von denen nächsten Verwandten des Defuncti, oder, wann keine vorhanden, zwey oder drey von denen tüchtigsten Einwohnern, binnen Vier Wochen a tempore mortis defuncti in Vorschlag bringen sollen, welche alsdann zusammen und zwar sub praesidio citiret, und praevia causae cognitione einer aus ihnen zum Vormund bestellet werden soll.

Im Fall aber sich einer oder der andere von der Vormundschafft zu entschuldigen vermaynte, muß er solches nicht schriftlich vorstellen, sondern in Termino die Ursache zureichend bescheinigen, oder gewärtigen, daß darauf nicht reflectiret werden soll; und bleibet es übrigens durchgehends bey der Verfassung, so in Unserer Vormundschafft-Ordnung enthalten. Auch müssen die Processe derer Unmündigen unter dem pretext nicht bestellter Vormünder, da nunmehr alle Mandata auf die Haeres des mit gerichtet werden, nicht aufgehalten werden. (vid. §. 154.)

§. 144. Weil auch mit denen deponirten Geldern bisher nicht gehörig

201  
gehörig gewirthschafftet, und vor deren Sicherheit gnugsam gesorget worden, überdem verschiedene Unrichtigkeiten dabey vorgegangen seyn; So haben Wir hiedurch das Reglement, welches die Magdeburgische Regierung unterm 16. Januarii 1737. verfertigt, approbiren, und dem Präsidenten anbefehlen wollen Acht zu geben daß darüber gehalten werde, massen er sonst vor den Ausfall stehen soll.

Bey der Halberstädtischen Regierung aber muß nebst dem Secretario jederzeit ein Rath den Schlüssel zu dem Depositen-Kasten haben.

Es müssen auch die Gelder nicht anders als auf die Vota Regiminis ausgethan, keine deponirte Gelder denen Membris Regiminis, weder unter ihrem eigenem noch einen dritten Rahmen, auch Niemanden ohne gnugsame und reelle Caution, ausgethan, oder zur Asseruation hingegeben werden; und müssen diejenigen, welche die Gelder dergestalt arsthun, jeder in solidum davor stehen.

§. 145. Wann ein Rath oder Secretarius zu Beförderung eines Anlehns ex deposito, einiges präsent oder Erkänlichkeit annimmt, soll derselbe castiret werden.

§. 146. Es müssen auch die Depositen-Rechnungen nicht mehr von einem Rath, sondern jährlich in pleno abgenommen, ein Fiscalischer Bedienter, um seine Monita dagegen zu machen, adhibiret; jederzeit aber die Special-Rechnungen der Contradictoren, Advocaten und anderer, welche etwas aus denen Depositen-Geldern erhoben, mit beygelegt, die Gelder nachgezählet und darüber ein Protocoll gehalten werden.

§. 147. Es halten auch die Avocationes Actorum von denen Unter-Gerichten die Sachen sehr auf, und verursachen denen Unterthanen grosse Kosten, dahero künfftig mit grosser Behutsamkeit damit verfahren werden muß. Es soll dahero

- 1.) Dergleichen Avocation niemahls als ex Capite denegata vel protracta justitiae, und nicht leicht auf die erste Klage erkandt, sondern es muß sothane erste Klage an den Unter-Richter remittiret, und derselbe umständlich beschieden und angewiesen werden wie er die Gravamina heben solle und müsse, addita comminatione, damit es der gebethenen Avocation nicht bedürffe.
- 2.) Wann aber die Gravamina continuiren, und die Parthey nochmahls eine Avocationem actorum bittet, soll zwar solche verordnet werden, und muß der Unter-Richter alsdann Acta binnen acht Tagen, bey 10. Rthlr. Straffe einschicken, (wozu der Kläger die Post-Gebühren, allenfalls, mediante executione, hergeben muß,) die Regierung aber solche so fort einem Re- und Correferenten zur Untersuchung zustellen.

- 3.) Wann das Gravamen gegründet gefunden wird, sollen Acta nicht bey dem Ober-Collegio beybehalten, sondern remittiret, der Unter-Richter aber umständlich, wie er das Gravamen heben und legaliter verfahren müsse, beschieden und angewiesen, auch überdem jederzeit mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegt werden.
- 4.) Wann aber das Gravamen keinen Grund hat, muß die Parthey 2. bis 5. Rthlr. Straffe, der Advocat aber, welcher das Memorial unterschriebet, nicht allein die Remissions-Kosten, sondern auch das duplum der Straffe erlegen.

§. 148. Weil Wir auch wahrgenommen, daß, wann ein Debitore in allen Instanzien condemniret worden, die Execution durch die Intervention der Ehe-Frauen, oder eines oftmahls subornirten terti, gehindert werde; So ordnen und wollen Wir, daß, wann die Execution durch dergleichen Intervention sistiret wird, in eodem Decreto sich fort der Personal-Arrest gegen den Debitorem veranlaßet, und derselbe zur gefänglichen Haft gebracht, keinesweges aber mit einer kostbaren Wache, wodurch die Creditores noch das wenige, was sie hoffen könnten, verlihren dürfften, belegt werden solle.

§. 149. Wann jemand contra lapsum termini, vel fatalis, restitutionem in integrum suchet, soll zwar darüber in einem kurzem Termino erkandt, auch, wann iusta causa restitutionis vorhanden, dieselbe der Parthey nicht versaget werden; Wann aber die Versäumniß culpa Advocati geschehen, so muß derselbe jedesmahls besonders der Parthey die Kosten, und dem Fisco 5. bis 10. Rthlr. Straffe erlegen. Wann die Restitutio in integrum dieserwegen erkandt wird, weil der Advocatus nicht solvendo ist, so muß dieser überdem mit 4. bis 6. wöchentlicher Gefängniß, halb bey Wasser und Brod bestrafset werden, weil er dieserwegen daß kein Regrets bey ihm statt findet, nicht ungestraffet bleiben muß; Dahero auch dieser Advocat jederzeit in Termino restitutionis ex officio additiret werden muß.

§. 150. Zu Antretung des Beweises, und der Bescheinigung, soll keine Dilation verstattet, sondern das Fatale genau beobachtet werden.

§. 151. Die Executiones welche einmahls erkandt seyn, müssen durch keine Gegen-Vorstellungen des Debitoris, sub pretextu solutionis vel compensationis, aufgehalten, auch keine Verhöre dieserwegen verstattet, sondern der Debitor zuvor angehalten werden dem Urthel ein Genügen zu thun; Es wäre dann, daß der Debitor die eighändige und klare Quittung des Creditoris produciret, und sich zu schweren offerirte, daß er vor der letztern Sententz keine Wissenschaft davon gehabt hätte. Ausser diesem muß der Debitor ad separatum verwiesen werden.

Es

001

Es muß auch keine Execution bey 2. Rthlr. Straffe erkandt werden, wo nicht vorher das Quantum an Capital, Zinsen und Kosten liquid gemacht worden. Zu welchem Ende jederzeit von dem Advocato das Liquidum in seinem Petito angeführet, und solches dem Decreto mit inleriret werden muß. (vid. §. 62.)

§. 152. Weil auch bishero nach dem Wechsel-Recht nicht gehörig verfahren worden, so soll dasselbe künftig besser und nach aller Rigueur beobachtet werden. Allermassen die Decernenten, wann darüber geklaget wird, davor stehen, und die Execution, salvo regressu contra Debitorem, gegen sie veranlasset werden soll.

§. 153. Da auch bey dieser Neuen Einrichtung die Stempel-Calle, durch Abgang der schriftlichen Supplicaten etwas verlieshet, so haben Wir dieselbe dadurch vergüten wollen, daß künftig alle Sententzen auf einen 9. Gr. Bogen sollen ausgefertigt werden, wie Wir dann auch denen Secretariis wegen Abgang ihrer Gebühren, pro designatione rerum zu distribuirenden oder zu verschickenden Acten, etwas in der Sportul-Ordnung, passiren lassen.

§. 154. Weilen alle Mandata nach dem gedrucktem Formular übergeben und kein anderes angenommen werden soll, in demselben aber die Vollmacht mit auf die Hæredes gerichtet ist, so werden alle Termini ad reallumendum, hiedurch aufgehoben; Wie dann auch aus eben dieser Ursache die Processle unter dem Prætext noch nicht bestellter Vormünder keinesweges aufgehalten werden sollen.

Es müssen aber diejenigen Anverwandten, welche des Unmündigen Vormünder ex lege seyn, oder welchen nach der Vormundschafts-Ordnung Vormünder auszubitten obliegt, dem Advocato die erforderte Nachrichten jederzeit geben, oder, wann etwas durch ihre Negligence versäümet wird, davor stehen.

§. 155. Es ist auch bishero das Summariissimum sehr schlecht von denen Advocaten instruiert worden; Dahero es folgender Gestalt damit gehalten werden soll:

So bald in Summariissimo geklaget wird, soll in dem Mandato jederzeit Terminus eventualis zum Verhör mit angesetzet, und solcher nicht mehr als einmahl prorogiret werden; Weil beyde Theile Zeit genug haben, binnen dieser Zeit, die benöthigte Zeugen per Notarium oder, wo es nöthig, judicialiter abhören zu lassen.

In dem Termino soll derjenige, welcher die Possessionem præsentaneam am besten bescheiniget, geschüzet, und kein Remedium dagegen verstatet werden; Es muß aber das Judicium auch dahin sehen, daß alle requisita Summariissimi vorhanden, und der Beweis hauptsächlich auf die Præsentaneam possessionem gerichtet werde. Allermassen

massen auf den Fall da der Richter in Summarissimo, welches entweder nicht angehetlet, oder nicht rechtlich instruiert worden, sprechen würde, derselbe beyden Theilen die Kosten ex propriis bezahlen soll.

§. 156. Es sollen die in dieser Ordnung enthaltene Termine zwar alle legales seyn, es stehet aber dem Judici frey, dem Befinden nach, solche, ausser was die Fatalia betrifft, zu verkürzen.

§. 157. Wann eine Sententz bey der Regierung publiciret wird seyn die Partheyen nicht schuldig solche wieder ihren Willen auszulösen. Wann aber jemand von dieser Urthel appelliret, muß er die Sententz expediren lassen, und bey 5. Rthlr. Straffe dem Libello appellationis beylegen.

§. 158. Weil in allen Provintzien geklaget wird, daß, wann an das Tribunal appelliret worden, öftters, und insonderheit wann die Appellation verworffen wird, in Jahr und Tag keine Resolutiones zurück kommen, wodurch die Proceße sehr verzögert Würden, als ist bey dem Tribunal die Verfügung gemacht worden, daß, wann eine Appellation abgeschlagen wird, dem Judici a quo so fort ex officio Nachricht davon gegeben werden solle, welcher wann in 4. Wochen nachher, keine andere Resolution erfolget, alsdann die Execution verrichten muß.

§. 159. Weil die Concurſ-Sachen auch dadurch sehr aufgehalten werden, wann einer oder mehr Creditores von der Sententia Prioritatis, oder einem Incident-Punct, an das Tribunal appelliren, weil alsdann die Acten eingeschicket, mithin das Verfahren mit denen übrigen Creditoren sistiret werden muß; So ordnen und wollen Wir, daß zwar super admisione vel rejectione Appellationis bey dem Tribunal erkandt werden solle, wann aber die Appellation angenommen worden, muß die Direction des Appellations-Processus an den Judicem a quo remittiret werden, welcher nach Anleitung des obigen §. 126. No. 4. darin bis zum Schluß verfahren, und den Fasciculum Actorum hiernächst zum Spruch an das Tribunal einsenden soll.

Unterdessen aber können und müssen die übrige Creditores in denenjenigen Puncten, worüber nicht appelliret worden, weiter verfahren.

§. 160. Weilen bey einigen Unserer Regierungen die Protonotarii oder Secretarii zugleich Votum haben, solches aber zu vielen Inconvenienzien Anlaß giebt; So sollen dieselbe in denen Sachen, so zu ihrem Departement gehören, sich des Voti und alles Decretirens bey Straffe der Cassation enthalten.

St. Cocco

R

§. 161.

101

§. 161. Zu denen Inquisitionen soll kein Rath weiter deputiret werden, sondern die Fiscalen müssen mit denen Justiciariis eines jeden Orths (welche denen Verhören umsonst beywohnen müssen,) die Inquisition nach der Criminal-Ordnung instruiren.

Es werden demnach Unsere Regierungen in dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, nicht weniger die Advocati, Procuratores und Unter-Gerichte, hiemit in Gnaden und ernstlich befehliget sich nach dieser Unserer Ordnung, welche (außer denen Punkten, die den Modum procedendi betreffen, oder ihnen sonst durch die zurück gelassene Interims Instruction aufgegeben, in dieser Constitution aber nur wiederholet worden, einfolglich schon würcklich im Gang seyn) von dem 1. May a. c. ihren Anfang nehmen sollen, allerunterthänigst und genau zu achten.

Urkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insejels. So gegeben und geschehen Berlin, den 3. Martii 1739.

Er. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

108.

108



Kg 4227

II 2°

Retro V

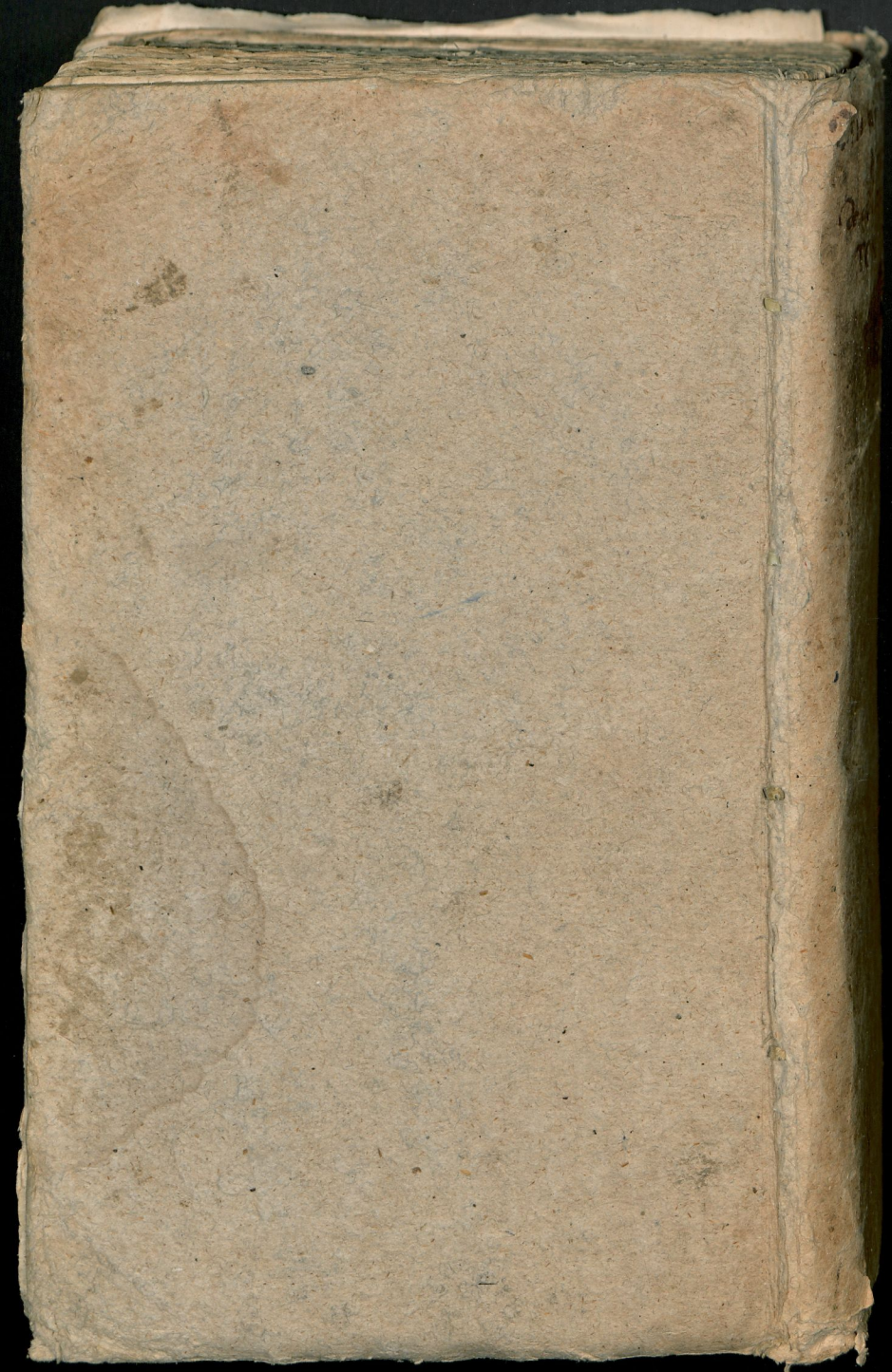
(II)



(8) 5b.

mt





Neues  
REGLEMENT,

Betreffend die

Verbesserung

des

TZ-Messens

In dem

zum Magdeburg;

und

zum Salberstadt.

Berlin, den 3ten Martii 1739.

B E R L I N,

Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Christian Albrecht Gabelt.

